

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 11

Rottenburg am Neckar, 15. September 2021

Band 65

Deutsche Bischofskonferenz		Personalangelegenheiten	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021	314	Personalnachrichten	335
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021	314	Stellenausschreibung für Priester	335
Bischöfliches Ordinariat		Stellenausschreibung Herbst 2021 – Pastorale Dienste, Gemeinde- und Kategorialeseelsorge	337
Hinweise zur Durchführung der <i>missio</i> -Aktion 2021 zum Weltmissionssonntag	314	Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2022/2023 für Gemeindereferentinnen/-referenten, Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone	341
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021	315	Personalveränderung aus Herbstauschreibung 2020 und Frühjahrsauschreibung 2021 – Pastorale Dienste, Gemeinde- und Kategorialeseelsorge	341
Urkunde über die Änderung der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, mit Wirkung zum 1. September 2022	316	Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese seit September 2020	345
Urkunde über die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2022	317	Stellenausschreibung	345
Durchführungserlass zur Sicherstellung der „Trennung von Anordnung und Vollzug“ auf Grundlage der Vorschriften aus der Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) sowie der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung (KGO) bei Pfarrern und Gewählten Vorsitzenden	318	Mitteilungen	
Anlage Muster Selbstverpflichtung	318	Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert	345
Verfahren Profilstellen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	319	Vorankündigung Aktion Martinusmantel für Arbeitslose 2021/2022	345
Anlage 1: Pastoraltheologische Konzeption der Profilstellen	321	Hausgebet im Advent 2021	345
Anlage 2: Verfahrensraster „Profilstellen“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	323	Weltgebetstag der Frauen am 4. März 2022	346
Anlage 3: Handhabung der Stellenbesetzungsverfahren sowie Dienst- und Fachaufsicht bei Profilstellen auf Dekanatebene	324	Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung IX_02 der DiAG A der Diözese Rottenburg-Stuttgart	347
Anlage 4: Fachaufsicht bei Profilstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart	324	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	347
Außerkräftsetzung eines Dienstsiegels	326	Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2022	348
Inkräftsetzung eines Dienstsiegels	326	St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart – Bericht über das Geschäftsjahr 2020	349
Diözesanverwaltungsrat		St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart (vormals Brandkasse (BK) VVaG) – Bericht über das Geschäftsjahr 2020	370
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Satzungsänderung	326	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	378
		Beilagen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 – zum Verlesen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 – zum Verlesen	

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missiowerke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von *missio* mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.*

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 28. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

25. Februar 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Der Aufruf soll am Sonntag, dem 21.11.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 28.11.2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.*

## Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1549 – 18.03.21  
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

### Hinweise zur Durchführung der *missio*-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die *missio*-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

#### Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen

dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaggama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

### Eröffnung der *missio*-Aktion

Die bundesweite *missio*-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

### *missio*-Aktion in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird der Monat der Weltmission am Sonntag den 10. Oktober um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Maria Rosenkranzkönigin in 88099 Neukirch gefeiert. Das Pontifikalamt wird gemeinsam mit Weihbischof Matthäus Karrer und dem *missio*-Gast Chris Anthony Ogbonna gestaltet. Nach dem Gottesdienst lädt die Gemeinde gemeinsam mit *missio* zu einer Begegnung im Gemeindesaal ein. Die *missio*-Eröffnung wird gemeinsam mit einem nigerianischen Chor gestaltet, für typische Speisen aus Nigeria und ausreichend Zeit für Gespräche und Eindrücke der Arbeit des *missio*-Gastes ist gesorgt.

### *missio*-Aktionen in den Gemeinden

- Im August wurde die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Die Aktionsangebote greifen die Thematik des Interreligiösen Dialoges und des Friedens in Nigeria auf. Mit dem Solidaritätssessen „Die Welt an einem Tisch“ kommt der Dialog an die Tafeln der Gemeinden. Einladungspakete mit Gestaltungsmöglichkeiten können bei *missio* online bestellt werden.
- *missio@home* Pakete mit handlichen Materialien zum Verteilen und auslegen, können kostenfrei bei *missio* bestellt werden. Hierzu gehören Gebetszettel, Teelichtbänderolen, Aktionswürfel zu „Fratelli-tutti“ und vieles mehr.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Zwischen dem 6. – 12. Oktober wird der *missio*-Gast Chris Anthony Ogbonna voraussichtlich die Diözese besuchen und an verschiedenen Orten der Diözese Station machen. Aufgrund der immer noch unsicheren pandemischen Lage finden Sie die aktuellen Termine unter Vorbehalt auf der Seite der Hauptabteilung Weltkirche (weltkirche.drs.de).

### *missio*-Kollekte am 24. Oktober

Die *missio*-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86101800 Missio (Wms)  
(+Partnernummer der Gemeinde)

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. *missio* ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf [missio-hilft.de/wms](http://missio-hilft.de/wms).

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet *missio*-Diözesanreferent, Philipp Schröder: Tel.: 07472 169-294 oder E-Mail: [Pschroeder@bo.drs.de](mailto:Pschroeder@bo.drs.de)

Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de) oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

BO-Nr. 1548 – 18.03.21

*PfReg. M 10.2 und H 7.4 b*

### Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen sowie in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums möchten katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 7. November 2021, um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

### Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 28. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Die Bistumskasse überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.



Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86101000 Diaspora  
(+ Partnernummer der Gemeinde)

#### **Diaspora-Aktion in den Gemeinden**

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein umfangreiches Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

#### **Samstag/Sonntag, 20./21. November 2021**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

#### **Diaspora-Sonntag, 27./28. November 2021**

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienstimpulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([bonifatiuswerk.de/spenden](http://bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

#### **Samstag/Sonntag, 4./5. Dezember 2021**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

#### **Informationen und Kontakt für die Nachbestellung**

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

BO-Nr. 1905 – 07.04.21  
*PfReg. D 1.2*

### **Urkunde über die Änderung der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, mit Wirkung zum 1. September 2022**

Die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, (Seelsorgeeinheit 19 Alpenblick) und St. Martin, Leutkirch, (Seelsorgeeinheit 20 Leutkirch) haben unter Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der beiden Kirchengemeinderäte die Veränderung ihrer Grenzen mit Wirkung zum 1. September 2022 beantragt. Die Grenzen der beiden Kirchengemeinden sollen in Übereinstimmung mit denen der Kommunen gebracht werden.

Anlass für den Antrag ist der Abriss und Neubau eines katholischen Kindergartens. Die Stadt Leutkirch möchte das kommunale Gebäude des sich in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, befindlichen Kindergartens abreißen und auf dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, unmittelbar neben dem Schulkomplex am Standort Leutkirch-Wuchzenhofen (Tannhöfe) neu errichten. Die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, möchte weiterhin Rechtsträgerin des neu zu errichtenden Kindergartens bleiben, dessen Eröffnung derzeit zum 1. September 2022 geplant ist. Um dies zu ermöglichen, sollen die Kirchengemeindegrenzen mit Wirkung zum 1. September 2022 verändert und an die kommunalen Grenzen angepasst werden.

Von der vorgesehenen Veränderung der Kirchengemeindegrenzen sind insgesamt 26 Katholikinnen und Katholiken betroffen. Diese wurden mit Schreiben vom 5. November 2020 über die beabsichtigte Umgliederung informiert und bis 30. November 2020 um Mitteilung eventueller Bedenken gebeten. Von einer Ausnahme abgesehen wurden von den betroffenen Katholikinnen und Katholiken gegen die Änderung der Gemeindegrenzen keine Einwände vorgebracht. Mit der Familie, die Einwendungen vorgetragen hat, konnte eine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

Der Dekan des Dekanats Allgäu-Oberschwaben, Herr Ekehard Schmid, wurde gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zu der avisierten Änderung der Kirchengemeindegrenzen angehört. Er hat dieser zugestimmt.

Dem Landratsamt Ravensburg als räumlich beteiligte untere Verwaltungsbehörde wurde der vorstehende Sachverhalt mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 23. März 2021 mitgeteilt und gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. September 2022 geplanten Änderung der Abgrenzung der vorgenannten beiden Kirchengemeinden zu äußern. Daraufhin wurde von Seiten des Landratsamts Ravensburg in dem Schreiben vom 23. März 2021 mitgeteilt, dass hierbei keine Einwendungen bestehen oder Anmerkungen erforderlich sind.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde über den vorstehenden Vorgang mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 23. März 2021 gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG), wonach die Religionsgemeinschaften Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung dem Kultusministerium mitzuteilen haben, informiert. Dieses erklärte mit Schreiben vom 25. März 2021, dass es die mit Blick auf § 24 Absatz 2 Sätze 1 und 2 KiStG angezeigte Änderung in Abgrenzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, zur Kenntnis nimmt.

Zudem wurde der Priesterrat zu dem vorgenannten Sachverhalt gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 gehört. Dieser hat der vorgenannten Grenzänderung zugestimmt.

Nach Durchführung des vorgenannten Verfahrens und gemäß der Empfehlung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 23. März 2021 regele ich hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b) KGO sowie can. 515 § 2 CIC aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht, dass die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, in der beantragten Weise mit Wirkung zum 1. September 2022 verändert und an die kommunalen Grenzen angepasst werden. Soweit die Neuumschreibung von der bisherigen Grenzumschreibung der vorgenannten beiden Kirchengemeinden abweicht, wird diese mit Ablauf des 31. August 2022 aufgehoben.

Rottenburg, den 26. Juli 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 3967 – 21.07.21  
*PfReg. D 11.2*

### **Urkunde über die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

Im Rahmen des Prozesses Kirche am Ort wurde ein Entwicklungsprozess zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten initiiert, an dessen Ende die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Stephan, Bretzfeld,
- St. Petrus und Paulus, Pfdelbach, und
- Mariä Unbefleckte Empfängnis, Waldenburg,

die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossen und mit Schreiben vom 27. Januar 2021 beantragt haben.

Der Dekan des Katholischen Dekanats Hohenlohe, Herr Ingo Kuhbach, hat im Rahmen der Anhörung des Dekana-

nats die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd befürwortet.

Dem Landratsamt Hohenlohekreis als räumlich beteiligte untere Verwaltungsbehörde wurde mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats vom 23. März 2021 gemäß § 24 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2022 vorgesehenen Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd, der die vorgenannten drei Kirchengemeinden als Mitglieder angehören werden, zu äußern. Dieses teilte per E-Mail vom 8. April 2021 mit, dass es inhaltlich keine Anmerkungen habe.

Der Priesterrat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 die avisierte Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wird die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd von Seiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt werden. Für die Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beantragt.

Aufgrund der mir nach can. 391 CIC zukommenden Vollmacht regele ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der Kirchengemeinderäte der beteiligten drei Kirchengemeinden und des Dekanats gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a) Alternative 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2022, der die vorgenannten drei Kirchengemeinden als Mitglieder angehören werden.

Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde bedeutet nicht die Ablösung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheit. Sie dient ausschließlich der gemeinsamen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und des Fortbestehens der Seelsorgeeinheit.

Rottenburg, den 26. Juli 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 3985 – 22.07.21  
PfReg. H 10.1

**Durchführungserlass  
zur Sicherstellung der „Trennung von  
Anordnung und Vollzug“ auf Grundlage der  
Vorschriften aus der Haushalts- und  
Kassenordnung für die ortskirchlichen  
Rechtspersonen und Dekanate  
(Dekanatsverbände) in der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart (HKO) sowie der  
Ordnung für die Kirchengemeinden und  
örtlichen kirchlichen Stiftungen –  
Kirchengemeindeordnung (KGO) bei Pfarrern  
und Gewählten Vorsitzenden**

**Vorbemerkung**

Mit der in diesem Umsetzungserlass aufgezeigten Regelung werden in keiner Weise die Befugnisse, Vollmachten oder Handlungsmöglichkeiten der Pfarrer beschränkt oder beschnitten. Ebenso stellen diese Regelungen keinerlei Misstrauen gegenüber Pfarrern dar. Die Regelungen dienen ausschließlich der Einhaltung der Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) sowie der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Diözese Rottenburg-Stuttgart und somit dem Schutz der Verantwortlichen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass keine unbeabsichtigten Verstöße hinsichtlich der Funktionstrennung entstehen können.

**Hintergründe**

Gemäß § 18 der HKO obliegt dem Pfarrer die Leitung der ihm zugehörigen Kirchengemeinde. Der Pfarrer ist ebenfalls der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und in seiner Funktion auch regelmäßig mit der Befugnis ausgestattet, Zahlungsanordnungen zu unterzeichnen.

Gleichzeitig vertritt der Pfarrer gemäß § 17 der KGO gemeinsam mit dem Gewählten Vorsitzenden die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretungsberechtigung kommt unter anderem auch bei der Eröffnung von Bankkonten zum Tragen, in deren Zuge der Pfarrer und der Gewählte Vorsitzende regelmäßig auch Bankvollmachten erhalten.

Somit hat der Pfarrer Kraft Amtes die Anordnungsbefugnis inne und gleichzeitig durch die Kontoeröffnung in aller Regel auch eine Bankvollmacht. Dadurch entsteht die Problematik, dass die „Trennung von Anordnung und Vollzug“ nicht mehr gegeben ist. Die Regelung des § 41 der HKO schreibt jedoch u. a. vor, dass die Zahlungsanordnung von einer anderen Person vorzunehmen ist, als die Zahlung.

Durch die vorgenannte Darstellung resultieren regelmäßig unbeabsichtigte Verstöße gegen die HKO und KGO, da die Funktionstrennung bzw. die Trennung von „Anordnung und Vollzug“ nicht gegeben ist.

**Regelung**

In der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 19. Januar 2021 wurden deshalb zum Schutz der Verantwortlichen folgende Regelung beschlossen:

- Sowohl der Pfarrer als auch der Gewählte Vorsitzender einer Kirchengemeinde ist verpflichtet, eine

„Selbstverpflichtung“ zu unterzeichnen. Diese besagt, dass weder der Pfarrer noch der Gewählte Vorsitzende weder aktuell bestehende noch in der Zukunft neu eingeräumte Vollmachten auf Bankkonten der Kirchengemeinden nutzen werden.

- Diese Selbstverpflichtung ist durch den Pfarrer und den Gewählten Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat vorzulegen. Dieser hat die Selbstverpflichtung zur Kenntnis zu nehmen. Dies ist im entsprechenden Protokoll zu vermerken.
- Die Selbstverpflichtung ist sodann mit dem entsprechenden Auszug aus der Sitzung des Kirchengemeinderats dem zuständigen Verwaltungszentrum einzureichen.
- Das Verwaltungszentrum prüft unterjährig die Einhaltung der Selbstverpflichtungen in Stichproben.
- Das SG Prüfung der Abt. Kirchengemeinden/RPA überprüft im Rahmen ihrer Regelprüfungen die Einhaltung der Prüfpflichten des Verwaltungszentrums.

Die Umsetzung dieser Regelung ist verpflichtend bis zum 31. Dezember 2021 durch alle Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart vorzunehmen.

Rottenburg, den 1. September 2021

Dr. Clemens Stroppe  
Generalvikar

**Anlage**

**Muster einer Selbstverpflichtung:**

An den  
Kirchengemeinderat der  
Kirchengemeinde Musterstadt  
Straße Hausnr.  
PLZ Ort

Ort, Datum

**Selbstverpflichtung zur Nicht-Nutzung vorhandener  
Bankvollmachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Herrn Pfarrer Max Muster sowie den/die Gewählte(n) Vorsitzende(r) Frau Marta Musterfrau, bestehen folgende Bankvollmachten:

Kreditinstitut	Konto-Nr.	Vollmacht für
Volksbank Musterstadt	123 456 7	Pfarrer Muster Marta Maier
Sparkasse Musterstadt	765 432 1	Pfarrer Muster

Um die Vorgaben der HKO und KGO – im Speziellen die Erfordernis der Trennung von Anordnung und Vollzug – einzuhalten, bestätigen wir hiermit, dass wir die oben genannten Vollmachten in der Praxis **nicht** nutzen werden. Diese Selbstverpflichtung gilt auch für Vollmachten auf Bankkonten der Kirchengemeinden, die in der Zukunft neu eingeräumt werden. Wir selbst werden diese



Vollmachten weder für Bar-Verfügungen, noch für Überweisungen oder sonstige Zahlungsverkehrstransaktionen nutzen.

Die Verfügung über die Konten obliegt ausschließlich den durch uns bevollmächtigten Personen.

Freundliche Grüße

Max Muster      Marta Musterfrau  
Pfarrer            Gewählte(r) Vorsitzende(r)

BO-Nr. 4259 – 04.08.21  
PfReg. C 4.1

## Verfahren Profilstellen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### Einführung

Im Rahmen des Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten“ (2015–2020) der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der integrierten Stellenplanung (2016–2018) wurde überlegt, wie Kirchenentwicklung auch regional möglich gemacht werden kann. Dies sollte unter Berücksichtigung von Schwerpunkten, Besonderheiten und Profilen geschehen. So wurde im Rahmen der integrierten Stellenplanung die Praxis vieler verschiedener Projektstellen abgelöst durch einen Stellenpool von vierzig „Profilstellen“ für die Dekanate.

Profilstellen antworten auf den Wunsch der Dekanate, spezifische Schwerpunkte mit Stellen abzusichern und versetzen sie in die Lage, subsidiär neue Ideen zu entwickeln und personell umzusetzen, mit denen sie die Kirche auf die Zukunft hin gestalten wollen.

Damit werden Experimentierorte geschaffen, von denen die Menschen vor Ort, aber auch die gesamte Diözese profitieren kann. Die inhaltliche Ausrichtung der Stellen wird vom jeweiligen Dekanat in Kooperation mit der Diözese entwickelt und vom Dekanatsrat jeweils für fünf Jahre festgelegt.

### 1. Grundsätzliches

Die Profilstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart dienen der Kirchenentwicklung und wollen Erprobungsräume schaffen, die in die Zukunft führen können.

Profilstellen sind dabei für Aufgaben gedacht, die der pastoralen Entwicklung und Profilierung eines bestimmten Bereiches oder einer bestimmten Aufgabe dienen, die nicht über den Stellenplan von vornherein abgesichert sind („Experimentier-Orte“). Sie sind nicht dafür gedacht, bereits vorhandene Stellen personell zu verstärken oder vakante Stellen zu überbrücken.

Profilstellen wollen Kirchenentwicklung im Dekanat, in einer Seelsorgeeinheit, in einer Kirchengemeinde oder einem besonderen Ort auf der Grundlage von „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten“ gestalten und neue Spielräume und Beweglichkeit eröffnen. Profilstellen sind eine *Form der* Umsetzung des Prozesses „Kirche am Ort...“ und bieten subsidiär Chancen für die „Kirche an vielen Orten“.

Die neun Orientierungen der Kirchenentwicklungen aus dem Prozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ dienen dabei als Kriterien für die Profilstellen.

Um die dafür nötige Akzeptanz zu erzielen, ist im Entscheidungsprozess ein hohes Maß an Transparenz auf allen Ebenen (kirchliche Orte, Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten, Dekanat, Bischöfliches Ordinariat) und ihren Gremien erforderlich.

Die Profilstellen bleiben dauerhaft im Dekanat verortet. Der Anteil der Profilstellen aus dem diözesanweiten Pool berechnet sich aus der Größe des Dekanats und der Anzahl der Katholiken. Nicht genutzte Stellenteile werden nicht anderweitig vergeben.

### 2.

#### Pastoraltheologische Konzeption der Profilstellen<sup>1</sup>

### 3.

#### Antragstellung und Entwicklung der Schwerpunkte und Profile im Dekanat

Wenn in einem Dekanat Stellenanteile für eine Profilstelle noch unbesetzt sind oder nach fünf Jahren neu ausgerichtet werden, erarbeitet das Dekanat Schwerpunkte der Kirchenentwicklung, die sich aus den folgenden Punkten entwickeln können:

- aus der Zusammenschau der pastoralen Entwicklungspläne der Seelsorgeeinheiten/(Gesamt-)Kirchengemeinden und ihren Bezügen zum Dekanat;
- aus dem Aufgreifen/Bestärken von Schwerpunkten einzelner Orte oder Aufgaben in einer (Gesamt-)Kirchengemeinde/einer Seelsorgeeinheit durch das Dekanat;
- aus bislang erprobten Projekten, die einer Weiterführung bedürfen;
- aus einer Initiative des Dekanats im Blick auf bisher unterentwickelte oder nicht vorhandene pastorale Themenfelder.

Die Bedarfserhebung und Entwicklung von Schwerpunkten für die Einrichtung von Profilstellen geschieht in den Organen des Dekanats (Geschäftsführender Ausschuss, Dienstkonferenz der Dekanatsleitung, Einrichtungsleiterkonferenz, Dekanatsrat).

Zwischen der HA V und HA IV wird im Vorfeld geklärt, welches Fachreferat in welcher Hauptabteilung für die Fachaufsicht der Profilstelle zuständig ist und ob die Ausrichtung der Profilstelle den Kriterien der Kirchenentwicklung entspricht. Die Erarbeitung eines Konzeptes und der Stellenbeschreibung geschieht durch das Dekanat in Kooperation mit der fachlich zuständigen Hauptabteilung.

Vor Beschluss der inhaltlichen Ausrichtung der Stelle durch den Dekanatsrat findet eine konzeptionelle Klärung und Beratung zum inhaltlichen Konzept mit der fachlich zuständigen Hauptabteilung statt.

Den Antrag auf Einrichtung einer Profilstelle stellt die Dekanatsleitung und reicht diesen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (Antrag, Konzept und Stellenbeschreibung, Beschluss Dekanatsrat) an die HA V – Pastorales Personal ein. Diese genehmigt den Antrag im Einvernehmen mit der der fachlich zuständigen Hauptabteilung und der HA IV.

<sup>1</sup> siehe Anlage 1 – Pastoraltheologische Konzeption der Profilstellen

#### 4. Verfahrensraster zur Beantragung Profilstellen

	HA IV	HA V	Fachaufsicht (HA, etc.)	Dekanatsleitung/ Dekanatsrat
(1) Kontakt mit HA V zur Klärung der Stellenanteile und Information zum Verfahren		X		X
(2) Bedarfserhebung und Ideenentwicklung im Dekanat				X
(3) Konzeptionelle Klärung Beratung zum inhaltlichen Konzept, Verfahren, Prüfung pastoral-theologische Konzeption der Profilstellen, Klärung der fachlich zuständigen Hauptabteilung, Rückmeldung an das Dekanat	X	X		(ggf. X)
(4) Einbeziehung der Klärung der fachlich zuständigen Hauptabteilung		X	X	X
(5) Antrag formulieren			X	X
(6) Rückmeldung der fachlich zuständigen Hauptabteilung an HA V: Interne Absprachen HA V und HA IV			X	
(7) Rückmeldung an das Dekanat und Vereinbarung weiterer Schritte		X		
(8) Beschluss des Antrages durch den Dekanatsrat (vorbehaltlich der Genehmigung durch das BO)				X
(9) Inhaltliche Prüfung des Antrags (Konzeption + Stellenbeschreibung, + Stellenanzeige)	X	X	X	
(10) Genehmigung des Antrags		X		
(11) Stellenausschreibung		X		
(12) Durchführung des Bewerbungsverfahrens		X	X	X
(13) Bestätigung des angestellten Personals		X		
(14) Anstellung und Arbeitsvertrag		X		

#### 5. Voraussetzungen zur Genehmigung einer Stelle

- 5.1. Die Stelle ist im integrierten Stellenplan als „Profilstelle“ geplant und noch frei.
- 5.2. Die konzeptionelle Klärung hat stattgefunden. Eine Rückmeldung an das Dekanat ist erfolgt.
- 5.3. Die fachlich zuständigen Hauptabteilungen wurden vom Antragsteller in die Konzeptionsentwicklung einbezogen.
- 5.4. Ein pastorales Konzept, aus dem die Schwerpunktsetzung für die Profilstelle hervorgeht, liegt vor.
- 5.5. Es gibt eine schlüssige Konzeption und eine Stellenbeschreibung.
- 5.6. Die fachlich zuständigen Hauptabteilungen + HA IV der Diözese haben die Konzeption geprüft.
- 5.7. Protokollauszüge des Dekanatsratsbeschlusses zu der Stelle liegen vor.
- 5.8. Die Zustimmung des Dekans und (ggf. des Schuldekans) ist vorhanden.

Die Genehmigung zur Einrichtung der Stelle erfolgt durch die Hauptabteilung V – Pastorales Personal im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Hauptabteilung und der HA IV – Pastorale Konzeption.

#### 6. Stellenbesetzung

Profilstellen nehmen am Ausschreibungsverfahren der Pastoralen Dienste im Kirchlichen Amtsblatt teil (jeweils im Frühjahr oder im Herbst eines Jahres).

Profilstellen, die über die Stellenausschreibung im kirchlichen Amtsblatt im ersten Anlauf nicht besetzt werden konnten, können über die Stellenbörse von der Diözese erneut ausgeschrieben werden. Dabei kann auch für „vergleichbare Qualifikationen“ ausgeschrieben werden. Diese müssen genau benannt und mit der Diözese und dem Dekanat abgestimmt sein.

Mindeststandard ist die Ausschreibung bei der Stellenbörse der Diözese und in den örtlichen Mitteilungsblättern sowie der Homepage des Dekanats (Bewerbungsfrist mindestens 3 Wochen). Bewerbungen gehen an die HA V. Diese organisiert das Bewerbungsverfahren und die Stellenbesetzung. Die Stelle kann auch bei einer zweiten Ausschreibung



übers Amtsblatt mit „vergleichbaren Qualifikationen“ ausgeschrieben werden.

Die Stellenvergabe geschieht durch den Dekan, die zuständige Fachaufsicht und den/die zuständige/n Referent/-in der HA V–Pastorales Personal. Es wird empfohlen, dem/der gewählten Vorsitzenden des Dekanatsrates die beratende Teilnahme am Bewerbungsgespräch zu ermöglichen sowie dem Dekanatsreferenten und weiteren relevanten Personen für die Stelle. Die Mitarbeitervertretung ist im Rahmen der gültigen Dienstvereinbarung und der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) einzubinden.

### 7. Finanzierung

Die Personalkosten und die Fahrtkosten werden von der Diözese getragen.

Die Sachkosten für die Profilstelle werden vom Dekanat übernommen. Der zur Verfügung gestellte Arbeitsplatz und dessen Ausstattung muss den Richtlinien der Diözese (vgl. dazu KABl. 2017, Nr. 8, S. 234 f.) entsprechen. Fortbildungskosten werden auf Antrag von der HA V übernommen. Die Vertretung der Mitarbeiter wird durch die MAV-SV Dekanate wahrgenommen.

### 8. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dekanatsordnung (§§ 34 und 35) sieht für die Einrichtungen des Dekanats die Matrixstruktur vor. In Bezug auf die Dekanatsordnung sind die Profilstellen analog einer Einrichtung des Dekanats zu behandeln.

Profilstellen sind dienstrechtlich in der Regel beim Dekanat angesiedelt, unabhängig vom Einsatzfeld. Über die Weiterführung, die anderweitige Verortung der Aufgaben oder die Einrichtung eines neuen Pastoralen Schwerpunktes entscheidet das Dekanat (Dekanatsrat, s. Verfahrensraster<sup>2</sup>).

Nach den fünf Jahren endet die Profilstelle automatisch, wenn nicht ein begründeter Antrag zur Weiterführung gestellt wurde. Nach spätestens vier Jahren muss die Entscheidungsfindung über die Weiterführung, die anderweitige Verortung der Aufgaben oder die Einrichtung eines neuen Pastoralen Schwerpunktes begonnen werden.<sup>3</sup>

### 9. Begleitung und Vernetzung

Die fachliche Begleitung der Profilstellen und die Vernetzung der fachlich verbundenen Profilstellen untereinander übernimmt die fachlich zuständige Hauptabteilung. Dabei werden die Profilstellen in die bei der Fachabteilung bereits vorhandenen Vernetzungs- und Begleitstrukturen integriert.

Auf Dekanatssebene ist die Dekanatsleitung für die Begleitstruktur der einzelnen Profilstelleninhaber/-innen und deren Vernetzung im Dekanat und untereinander verantwortlich<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> siehe Anlage 2 – Verfahrensraster „Profilstellen“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

<sup>3</sup> siehe Anlage 3 – Handhabung der Stellenbesetzungsverfahren sowie Dienst- und Fachaufsicht bei Profilstellen auf Dekanatssebene

<sup>4</sup> siehe Anlage 4 – Fachaufsicht bei Profilstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### 10. Evaluation

Die Evaluation und Überprüfung der Zielerreichung der Profilstellen geschieht zum einen im Dekanat in Bezug auf die einzelne konkrete Stelle und zum anderen auf Diözesanebene auf Ebene der Fachaufsicht und zusätzlich übergreifend für alle Stellen.

### Anlage 1 Pastoraltheologische Konzeption der Profilstellen

Die Profilstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart dienen der Kirchenentwicklung und wollen Erprobungsräume schaffen, die in die Zukunft führen könnten und sollen.

Den Kontext bildet einerseits das komplexe Terrain und die Notwendigkeit mit Ungewissheit umzugehen. Dies bedeutet, dass eindeutige Voraussagen und Schlussfolgerungen im Sinne des „wenn ...dann“ in der Kirchenentwicklung nicht mehr möglich sind. Stattdessen muss in der konkreten Situation sondiert werden und müssen Erprobungen in einem definierten Rahmen ermöglicht werden. Es muss ausprobiert, reflektiert und korrigiert werden, und dies nicht in einem, sondern in mehreren Durchgängen.

Andererseits besteht in der Diözese Rottenburg-Stuttgart der gemeinsame Konsens, Entwicklung in der Vision einer missionarischen und diakonischen Kirche zu befördern. Diese Vision wurde im Prozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ mit neuen Orientierungen unterlegt, die im fortlaufenden Prozess der Kirchenentwicklung ebenfalls weiterhin erprobt und überprüft werden.

In diesem zweifachen Kontext dienen die Profilstellen dem Eröffnen von Innovationsspielräumen: Innovation heißt, entweder etwas Neues auszuprobieren, was bisher nicht zur gewohnten Praxis gehört oder eine bisherige Praxis anders, d. h. aufgrund veränderter Haltungen oder mit einem Blickwechsel zu erproben.

Entscheidend für die Innovation ist der Blickwechsel, der mit der Kirchenentwicklung etabliert werden soll:

- der Blickwechsel zu den Lebenswirklichkeiten der Menschen;
- der Blickwechsel zur Entdeckung des Evangeliums im Leben der Menschen;
- der Blickwechsel zu den vielen Lebensorten der Menschen im sozialen Raum.

Dieser Blickwechsel bedeutet, dass Kirche sich den säkularen Räumen und Zeiten aussetzt, dass sie achtsam wird für das Ereignis des Evangeliums an diesen Orten, und dass sie Räume ermöglicht, wo diese Erfahrungen symbolisiert und zur Sprache gebracht werden können. Kirche entdeckt einerseits die Orte des Evangeliums und macht sie sichtbar (Zeichen), andererseits wird sie selber zu einem Ort gelebten Evangeliums (Werkzeug).

Die Profilstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind daher nicht sozialformorientiert, sondern auftragsorientiert. Im Zentrum steht nicht die Erhaltung einer bestimmten Sozialform, sondern die Profilierung des Auftrags an vielen Orten.

Die neun Orientierungen der Kirchenentwicklung aus dem Prozess „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ dienen als Kriterien für die Profilstellen. Durch die wissenschaftlichen Studien zum Prozess aus den Hochschulen Freiburg<sup>1</sup> und Tübingen<sup>2</sup> liegen Erkenntnisse vor, die die Orientierungen untermauern und ergänzen.

### **Orientierungen der Kirchenentwicklung in unserer Diözese<sup>3</sup>**

#### **1. Jesus Christus versammelt und sendet.**

Es geht um eine Balance zwischen Sammlung und Sendung. Dabei liegt der aktuelle Fokus auf der Geh-Hin-Kirche. Die Freiburger Studie zeigt uns, dass trotz der missionarischen Intention von einer Geh-Hin-Kirche noch wenig zu spüren ist. Deshalb sollen Profilstellen die Geh-Hin-Kirche ermöglichen.

#### **2. Wir sind eine Kirche, in der das Evangelium entdeckt, gelebt und verkündet wird.**

Der missionarische Fokus bedeutet, dass Kirche zusammen mit unterschiedlichen Menschen nach den Spuren Gottes im eigenen Leben und in der Welt sucht und dass sie Rede von Gott ermöglicht, indem sie Sprache dafür anbietet. Deshalb sollen Profilstellen der Kommunikation des Evangeliums und des Glaubens dienen.

#### **3. Haltungen prägen christliches und kirchliches Leben.**

Kirchenentwicklung ist kein pastorales Programm, sondern ein geistliches Geschehen. Deshalb sind nicht nur Planungen wichtig, sondern auch lassen, geschehen lassen, Raum geben, achtsam sein für das, was sich tut und was sich in der Situation zeigt. Deshalb sollen Profilstellen auch Freiraum bieten für Unvorhersehbares und Unverfügbares.

#### **4. Kirche lebt an vielen verschiedenen Orten.**

Die Tübinger Studie hat uns gezeigt, dass Kirche sich nicht nur in organisierten kirchlichen Orten gestaltet, sondern auch in Netzwerken, in Beziehungen, in denen wichtiges erlebt und geteilt wird. Deshalb sollen Profilstellen die Netzwerke im Blick haben, in denen Menschen ihr Leben und ihren Glauben teilen, und kirchliche Orte stärken, die diese Netzwerke unterstützen.

#### **5. Kirchliche Orte beziehen sich auf den sozialen Raum.**

Der Bezugspunkt der Kirche ist nicht die eigene Sozialform, sondern sind die Menschen im sozialen Raum. Sozialer Raum bedeutet einerseits die Notwendigkeit, die sozialen Belange der Menschen im Blick zu haben, andererseits überschaubare Räume

wahrzunehmen, in denen Seelsorge und Evangelium als Ereignisse möglich sind. Deshalb sollen Profilstellen soziale Räume, Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen in den Blick nehmen und sich ausgewählt darauf beziehen.

#### **6. Wir vernetzen uns.**

Eine Frucht des Prozesses sind die vielen Vernetzungen kirchlicher Organisationen mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern. Überall wo Vernetzung geschah, entstanden neue Energie und Projekte. Deshalb sollen Profilstellen Vernetzung ermöglichen, gemäß der Freiburger Studie noch mehr über den Kirchenraum hinaus.

#### **7. Hauptamtlich und ehrenamtlich Engagierte ermöglichen Christsein.**

Die Freiburger Studie macht deutlich, dass das neue Ehrenamt noch zu wenig im Blick ist und dass die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen noch zu wenig strategisch geschieht: Stichworte sind Qualifikation, Anerkennungskultur, echte Partizipation. Deshalb sollen Profilstellen das neue Ehrenamt fördern und dieses strategisch aufbauen und unterstützen.

#### **8. Partizipation ist Grundprinzip und Gestaltungsprinzip der Diözese Rottenburg-Stuttgart.**

Partizipation bedeutet die Teilhabe aller am Glauben und an der Gestalt der Kirche. Daher müssen möglichst alle Prozesse und organisatorischen Abläufe sowie die gesamte Kommunikation partizipativ gestaltet werden, was eine klare Leitung voraussetzt und nicht ersetzt. Daher sollen Profilstellen Partizipation gestalten, einerseits im Blick auf die Entdeckungen und Versprachlichungen des Evangeliums, andererseits im Blick auf Abläufe und Entscheidungen.

#### **9. Gottes Geist gibt uns Energie, mutig und innovativ zu sein.**

Die Freiburger Studie zeigt uns, dass im Blick auf Innovation noch Luft nach oben ist. Wichtig ist dabei die Kultur, Erprobungen zu ermöglichen zu ermöglichen sowie die gesamte Kommunikation und Fehler zuzulassen. Daher sollen Profilstellen Erprobungsräume sein, in denen Neues gewagt und evaluiert wird, Anderes erprobt und korrigiert wird.

### **Schlussfolgerungen**

Eine Profilstelle muss nicht jede Orientierung explizit erproben, sondern darf einen Schwerpunkt oder Schwerpunkte setzen.

Da sie einen Erprobungszeitraum ermöglicht, sollte sie befristet sein.

Die Erprobung muss im vorgesehenen Rahmen evaluiert werden und zu Korrekturen und Anpassungen gemäß der Ziele der Kirchenentwicklung führen.

<sup>1</sup> Die Studie aus der Hochschule Freiburg wurde von Michael N. Ebertz und Janka Höld erstellt. Sie wertet Abschlussberichte aus 202 Seelsorgeeinheiten aus und wird hier Freiburger Studie genannt.

<sup>2</sup> Die Studie aus der Hochschule Tübingen wurde von Tobias Dera unter Anleitung von Michael Schübler erstellt und vergleicht Kirche als Organisation und Kirche als Netzwerk in einer Seelsorgeeinheit.

<sup>3</sup> Die Orientierungen der Kirchenentwicklung bündeln Ergebnisse des Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ und wurden kooperativ von den Hauptabteilungen IV und V aufgrund der Rückmeldungen aus Wandlung 2019 und der BO-Klausur 2019 formuliert.

## Anlage 2 Verfahrensraster „Profilstellen“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Schritt	Inhalt	Verantwortlich	Datum	Anmerkung	Erledigt von
1	<b>Kontakt der Dekanatsgeschäftsstelle mit der HA V</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung der Stellenanteile</li> <li>• Informationen zum Verfahren</li> </ul>	Dekanatsleitung HA V		Grundlage: Prüfkriterien für Personalstellen	
2	<b>Bedarfserhebung und Ideenentwicklung im Dekanat</b>	Dekanat			
3	<b>Konzeptionelle Klärung,</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung zum inhaltlichen Konzept</li> <li>• Prüfung ob die Idee den Kriterien einer pastoralen Profilierung entspricht</li> <li>• Klärung der Fachstelle</li> <li>• Vereinbarung zu den nächsten Schritten</li> <li>• Rückmeldung an das Dekanat: schriftlich oder Videokonferenz</li> </ul>	Absprache HA V und HA IV Ggf. mit Dekanatsleitung		Grundlage: Pastoraltheologische Konzeption der Profilstellen	
4	<b>Einbeziehung der fachlich zuständigen Hauptabteilung</b> zur weiteren Ausarbeitung	HA V Fachlich zuständige HA Dekanatsleitung		Grundlage: Kriterien für Profilstellen für Fachstellen ( <i>wird von jeder Fachstelle entwickelt</i> )	
5	<b>Antrag formulieren</b>	Dekanatsleitung			
6	<b>Rückmeldung der Fachstelle an die HA V</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellenbeschreibung</li> <li>• Einschätzung Qualifikation</li> <li>• Beschlussempfehlung</li> </ul> Interne Absprache HA IV und HA V	Fachlich zuständige HA  HA IV/HA V			
7	<b>Rückmeldung an das Dekanat und Vereinbarung weiterer Schritte</b>	HA V			
8	<b>Beschluss des Antrages durch den Dekanatsrat und Antragsstellung</b>	Dekanatsleitung/Dekanatsrat			
9	<b>Inhaltliche Prüfung des Antrags</b> (Konzeption, Stellenbeschreibung, Stellenanzeige)	HA IV, HA V  Fachlich zuständige HA			
10	<b>Genehmigung des Antrags</b>	HA V			
11	<b>Stellenausschreibung</b>	HA V		Grundlage: Handhabung der Stellenbesetzungsverfahren sowie Dienst- und Fachaufsicht	
12	<b>Durchführung des Bewerbungsverfahrens</b>	HA V Fachliche zuständige HA			
13	<b>Bestätigung des angestellten Personals</b>	HA V			
14	<b>Anstellung und Arbeitsvertrag</b>	HA V			

Schritt	Inhalt	Verantwortlich	Datum	Anmerkung	Erledigt von
15	<b>Begleitung und Vernetzung der Profilstellen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienst- und Fachaufsicht laut DekO</li> <li>• Fachlich und Vernetzung</li> <li>• Personalfragen</li> </ul>	Dekan/Fachabteilung Fachlich zuständige HA, in den bestehenden Systemen HA V		DekO: § 34 und § 35, Behandlung wie Einrichtungen des Dekanats Grundlage: Fachaufsicht bei Profilstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart	
16	<b>Evaluierung der Profilstellen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung Evaluation im und für das Dekanat,</li> <li>• Durchführung Evaluation gesamtpastorale Konzeption</li> </ul>	HA V Anordnung der Evaluation Dekanatsleitung HA IV + fachlich zuständige HA; inhaltliche Begleitung		Grundlage: <i>Kriterien zur Evaluation (in Arbeit)</i>	
17	<b>Ggf. weiter bei Schritt 1 oder erneute befristete Weiterführung des Profils</b>	Dekanatsleitung			

Es ist den Dekanaten unbenommen, bereits im Vorfeld mit den zuständigen Fachstellen aller Hauptabteilungen Ideen für Profilstellen zu beraten.

### Anlage 3

#### Handhabung der Stellenbesetzungsverfahren sowie Dienst- und Fachaufsicht bei Profilstellen auf Dekanatssebene

Im Interesse effizienter Arbeitsprozesse und klarer Zuständigkeiten bei Profilstellen auf Dekanatssebene wird für die Zusammenarbeit zwischen dem Dekan, der Hauptabteilung V – Pastorales Personal sowie der jeweiligen Hauptabteilung, welche mit der Fachaufsicht betraut ist Folgendes geregelt:

1. Profilstellen werden analog Einrichtungen des Dekanats im Sinne der Dekanatsordnung (z. B. § 34 und § 35 DekO) behandelt.
2. Die Dienstaufsicht wird durch den zuständigen Dekan wahrgenommen.
3. Die Fachaufsicht regelt § 35 DekO.
4. In der Zuständigkeit und Kompetenz der Hauptabteilung V – Pastorales Personal liegen die Koordination und Abwicklung des Bewerbungsverfahrens allgemein, die Stellenvergabe, die Veranlassung der Stellenübertragung sowie die Beteiligung der MAV/SV-Dekanate in enger Abstimmung mit dem Dekan und der fachlich zuständigen Hauptabteilung.
5. Disziplinarmaßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Kündigung) im Sinne des § 35 Abs. 6 Ziffer 3 DekO dürfen nur nach Genehmigung der/des zuständigen Hauptabteilungsleiters/-in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal erfolgen.
6. Kann eine Angelegenheit zwischen der zuständigen Hauptabteilung, welche mit der Fachaufsicht betraut ist, dem Profilstelleninhaber sowie den Organen des Dekanats nicht einvernehmlich entschieden werden, wird die Hauptabteilung V – Pastorales Personal als Vermittlungsstelle hinzugezogen. Wird dennoch keine einvernehmliche Lösung gefunden, entscheidet entsprechend § 35 Abs. 8 DekO der Generalvikar.

### Anlage 4

#### Fachaufsicht bei Profilstellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

##### 1.

##### Grundlage der Fachaufsicht der Profilstellen

Die BO-Sitzung beschließt in der Sitzung vom 14.01.2020 Profilstellen analog zu den Einrichtungen des Dekanats zu behandeln (siehe DekO). Grundlegend festgelegt wird die Matrixstruktur zwischen Dekanat und zuständiger Hauptabteilung in der Diözese (§ 34 und § 35 Dekanatsordnung) zur Steuerung der Profilstellen. Der Dekan ist damit der direkte Vorgesetzte der Profilstelleninhaber/-innen und nimmt die Dienstaufsicht wahr. „Diese kann er an einen seiner Stellvertreter delegieren“ (§ 34 (3)) Dekanatsordnung.

Die Entscheidungen zwischen Dekan und zuständiger Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats sollen einvernehmlich getroffen werden. „Die zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats und die Organe des Dekanats tragen gemeinsam Sorge für eine eindeutige und verbindliche Formulierung der Ziele, Aufgaben, Kompe-



tenzen und Zuständigkeiten der Einrichtungen des Dekanats und deren zielgerichtete und kooperative Arbeitsweise im Dekanat“ § 35 (2) Dekanatsordnung.

Grundlage für die Fachaufsicht bei den Profilstellen ist ein partizipativer Führungsstil, die dem projektorientierten/experimentellen Charakter der Profilstellen Rechnung trägt.

## 2. Fachaufsicht/fachliche Begleitung

Die fachlich zuständige Hauptabteilung für die jeweilige Profilstelle im Bischöflichen Ordinariat:

- unterstützt und berät, damit Aufgaben und Ziele einer Profilstelle in der Phase der Projektentwicklung klar formuliert werden,
- berücksichtigt die fachlichen Grundlagen und diözesanen Richtlinien für den betreffenden Fachbereich,
- achtet aber darauf, dass bewusst Neues probiert werden kann,
- begleitet fachlich und vernetzt die Profilstellen in ähnlichen Tätigkeitsfeldern,
- sorgt dafür, dass Auswertungen und Erfahrungen für andere Projekte nutzbar gemacht werden können.

## 3. Minimal- und Maximalstandards der Fachaufsicht/fachlichen Begleitung

Der „Minimalumfang“ und „Maximalumfang“ der Fachaufsicht und fachlichen Begleitung richtet sich nach der Ausgangssituation und dem Stellenumfang der jeweiligen Profilstelle. Sie berücksichtigt bereits vorhandene Strukturen und wird im Laufe der Profilstelle ggf. angepasst.

Wo möglich wird die Fachaufsicht in bereits vorhandene Strukturen integriert. Wo diese nicht vorhanden sind, werden sie entwickelt.

Zuständigkeiten in der Begleitung werden zwischen dem Dekanat und der fachlich zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat vereinbart.

Die Einarbeitung erfolgt durch das Dekanat in Rücksprache mit der fachlich zuständigen Hauptabteilung.

Folgende Mindeststandards der Fachaufsicht in den einzelnen Bereichen der Profilstelle auf Grundlage der Dekanatsordnung sind festgelegt:

Anlass	Mindeststandards
<b>Antragsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung bei der Entwicklung der Profilstellenidee</li> <li>– Prüfung des gestellten Antrags im Hinblick auf Realisierbarkeit, formulierte Ziele und Aufgaben und Passung zu den diözesanen Vorgaben</li> </ul>
<b>Stellenbesetzungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung der vorhandenen Qualifikation</li> <li>– Eignung der Person für das Stellenprofil</li> </ul>
<b>Einarbeitung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontaktaufnahme</li> <li>– Einarbeitungsmodule und Fortbildungsangebote</li> <li>– Vernetzungsangebote</li> </ul>
<b>Begleitung/Vernetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– geeignete Vernetzungstreffen</li> <li>– ansprechbar für fachliche Fragen</li> <li>– Weiterbildungsangebote</li> <li>– Empfehlung Supervision und Coaching</li> </ul>
<b>Zielerreichung und Steuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zielvereinbarungsgespräch (zu Beginn, nach 2 Jahren und nach 4 Jahren)</li> <li>– Vereinbarung zu einer regelmäßigen schriftlichen Dokumentation zu festgelegten Leitfragen</li> </ul>
<b>Konflikte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschätzung und fachliche Sicht</li> <li>– Anzeigen von Konflikten</li> </ul>
<b>Abschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Evaluation und Ergebnissicherung</li> <li>– Bewertung und Zeugniseinschätzung (fachliche Sicht)</li> </ul>

### Aufgaben der jeweiligen Dekanatsleitung:

Die Profilstellen sind dem Dekanat zur Verfügung gestellte Stellen für die Kirchenentwicklung und spezifische Schwerpunkte des Dekanats. Die Idee und Initiative für eine Profilstelle geht vom Dekanat aus. Es gilt das Prinzip der Subsidiarität.

### Dekanatsrat:

- Berät und beschließt die Profilstellen
- Regelmäßige Information des Dekanatsrates über die Arbeit der Profilstellen (mindestens 1 Mal im Jahr) im Rahmen der Dekanatsratssitzungen

- Einbeziehung bei Festlegung und Veränderung grundlegender Ziele und Aufgaben der Stelle (§ 35 (2) Dekanatsordnung)

#### Dekanatsreferent/-in:

- Ansprechpartner/-in vor Ort
- Praktische Einarbeitung und Begleitung
- Vernetzung vor Ort
- Büroorganisation

#### Dekan

- Dienstvorgesetzter

#### 4.

#### Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat

- Antragsverfahren der Profilstellen (HA V–Pastorales Personal und HA IV – Pastorale Konzeption)
- Vernetzung der fachlich zuständigen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat (HA IV+V)
- Fachtag/Vernetzungstreffen aller Profilstellen in Kooperation mit den zuständigen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat (HA IV+V)
- Genehmigung Fortbildung und Supervision (HA V)
- Dienstrechtliche Komponenten (Arbeitsvertrag, Krankmeldungen, Urlaubsblätter am Ende des Jahres, Beschwerden und Konflikte, disziplinarische Maßnahmen, Kündigungen, Zeugnisse) (HA V)
- Personalverwaltung (HA XIV)

Erarbeitet und abgestimmt in der Arbeitsgruppe Fachbegleitung im Mai 2021

BO-Nr. 4399 – 09.08.21  
*PfReg. C 5.1*

#### Außerkräftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Zweckverbands Katholischer Kindergärten im Dekanat Rottenburg



Rottenburg, den 12. August 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 4400 – 09.08.21  
*PfReg. C 5.1*

#### Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Zweckverbands Katholischer Kindergärten im Dekanat Rottenburg



Rottenburg, den 12. August 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

#### Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 2867 – 17.05.21

#### Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

##### – Satzungsänderung –

Der Vorstand des „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ mit Sitz in Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 17. Mai 2021 die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2021 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die in der Delegiertenversammlung am 10. Oktober 2020 sowie durch die Delegierten per Umlaufverfahren zwischen dem 6. April und dem 30. April 2021 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand 30. April 2021) gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung des „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ in der Fassung vom 19. Februar 2019 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und mit Unterschrift am 29. Juni 2021 die Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg, den 5. August 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Satzung**  
**Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart**  
**e. V.**

Beschlossen am 27.09.2014 von der Vertreterversammlung des DiCV, zuletzt geändert von der Delegiertenversammlung des DiCV am 30.04.2021.

**Präambel**

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden, sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Durch sein Wirken trägt er zur Lebendigkeit und Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart und seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter und Initiator sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Als Teil des deutschen und internationalen Caritasnetzwerkes unterstützt der Verband weltweit Menschen in Not. Er richtet sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Solidarität, der Personalität und der Subsidiarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Seine vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (im Folgenden als Diözesancaritasverband bezeichnet).
- (2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (3) Der Diözesancaritasverband wurde am 15. Juli 1918 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register-Nummer 2342 eingetragen.
- (4) Sitz des Diözesancaritasverbandes ist Stuttgart.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Kirchenrechtliche Stellung**

- (1) Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Er ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen mit kanonischer Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones (cc.) 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts). Er erlangte durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht.
- (3) Der Diözesancaritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Diözesancaritasverband fördert und unterstützt die Kirchengemeinden und arbeitet mit diesen bei der Verwirklichung ihres diakonischen Auftrags zusammen.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Diözesancaritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesancaritasverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesancaritasverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesancaritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Diözesancaritasverbandes stehen keine Anteile an den Überschüssen zu und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Diözesancaritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Diözesancaritasverband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegennimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist.

#### § 4 Organisation

- (1) Der Diözesancaritasverband ist der vom Bischof beauftragte Zusammenschluss der caritativen katholischen Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Diözesancaritasverband hat eine selbstständige ortsverbandliche und unselbstständige regionale Untergliederungen. Das Nähere hierzu regelt mit Zustimmung des Diözesancaritasrates der Vorstand, z. B. durch Rahmensatzungen und Ordnungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten, Struktur, Abgrenzung und Arbeitsweise der Untergliederungen. Die jeweiligen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes arbeiten mit Caritasausschüssen, Gruppen für soziale Dienste, caritativen Vereinigungen und Einrichtungen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate zusammen und tragen für eine entsprechende Zuordnung Sorge.
- (3) Diözesane Gliederungen der vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände oder sonstige als Fachverbände anerkannte Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen sind dem Diözesancaritasverband angeschlossen.
- (4) Orden mit caritativer Ausrichtung, die in der Diözese tätig sind und Mitglied in der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) sind, können Mitglied werden.
- (5) Die innerhalb des Diözesancaritasverbandes von korporativen Mitgliedern gebildeten Zusammenschlüsse können als Diözesane Arbeitsgemeinschaften anerkannt werden. Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel Zusammenschlüsse korporativer Mitglieder gleicher Fachrichtung, wie sie auch auf der Bundesebene bestehen. Diözesanübergreifende Zusammenschlüsse sind mit Zustimmung des jeweiligen Diözesancaritasverbandes möglich. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften. Struktur und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Diözesancaritasverbandes werden in einem Statut festgelegt. Über die Anerkennung und Auflösung von diözesanen Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Statuten der Arbeitsgemeinschaften werden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes beschlossen. Hilfsweise entscheidet der Diözesancaritasrat.
- (6) Zur Abstimmung der Arbeitsweise miteinander sowie von Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Geschäftsstelle bzw. regionalen Untergliederungen für die korporativen Mitglieder schafft der Diözesancaritasverband geeignete Kommunikationsorte und Beteiligungsformen.

#### § 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Diözesancaritasverband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie

berufliche Mitarbeiter/innen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.

- (2) Der Diözesancaritasverband widmet sich mit seinen korporativen und fördernden Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben und erfüllt dadurch seinen Satzungszweck:
  1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
  2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
  3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
  4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
  5. Er verwirklicht den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe, soweit dafür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht. Der Diözesancaritasverband kann eigene Gesellschaften oder andere Rechtspersonen gründen oder sich an solchen beteiligen.
  6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
  7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiter/innen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
  8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
  9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
  10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis.
  11. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
  12. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Diözesancaritasverband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Diözesanebene



die Funktionen der Koordinierung, der Interessenvertretung sowie der Qualitäts- und Strukturentwicklung, insbesondere mittels

#### 1. Koordinierung durch

- a. Förderung wohlfahrtsverbandlicher Arbeit durch Vernetzung mit anderen Landesorganisationen, insbesondere den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- b. Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche sowie gegenüber Politik und Gesellschaft und Übernahme der Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.

#### 2. Interessenvertretung von

- a. notleidenden und benachteiligten Menschen durch Einflussnahme auf die Willens- und Meinungsbildung der Politik sowie in der Öffentlichkeit;
- b. Diensten und Einrichtungen der Caritas bei der Gestaltung relevanter Rahmenbedingungen und Regelungen;
- c. Fachbereichen der Caritas durch Einbringung ihrer Grundlagen und Ziele in die Entwicklung der Sozial- und Gesellschaftspolitik, insbesondere der Wohlfahrtspflege.

#### 3. Qualitätsentwicklung durch

- a. Förderung fachlicher Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen;
- b. Entwicklung von Eckpunkten zur Qualitätssicherung und Unterstützung von Qualitätssicherungsprozessen.

#### 4. Strukturentwicklung durch

- a. Förderung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte;
- b. Entwicklung von Strategien auf den unterschiedlichen Feldern caritativer Arbeit;
- c. Kooperation als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg mit dem Diözesancaritasverband der Erzdiözese Freiburg sowie den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

- (4) Der Diözesancaritasverband kann auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung verfolgen.

### § 6 Mitglieder

- (1) Der Diözesancaritasverband hat korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Es gibt vier Arten von korporativen Mitgliedern:
  1. der Caritasverband für Stuttgart e. V.;

2. von der Delegiertenversammlung anerkannte Fachverbände bzw. anerkannte diözesane Gliederungen der auf Bundesebene vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten katholisch-caritativen, rechtlich selbstständigen Fachverbände;
  3. Orden mit caritativer Ausrichtung;
  4. Träger von Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
- (3) Fördernde Mitglieder sind die Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
  - (4) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung und durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mit.

### § 7

#### Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Orts Caritasverbandes wird mit dessen Konstituierung nach diözesanem Recht begründet.
- (2) Die korporative Mitgliedschaft können beantragen:
  1. diözesane Gliederungen der vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände oder sonstige als Fachverbände geeignete Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen;
  2. Träger von Einrichtungen, die als katholisch-caritative Träger anerkannt wurden und im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig sind;
  3. Orden mit caritativer Zwecksetzung in ihrem Statut, die in der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) organisiert sind und in der Diözese aktiv tätig sind.
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft kann durch Antrag erworben werden.
- (4) Über eine Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Diözesancaritasrat eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet der Diözesancaritasrat.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Die korporative Mitgliedschaft endet:
  1. wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind;
  2. durch Auflösung des Ortsverbandes nach diözesanem Recht;
  3. durch Aberkennung des Status als Fachverband durch die Delegiertenversammlung;
  4. bei Trägern von Einrichtungen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person sowie durch Erklärung des Austritts, die

- mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird;
5. mit Auflösung des Ordens oder mit Beendigung der caritativen Zwecksetzung sowie durch Erklärung des Austritts, der mit einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird.
- (7) Die fördernde Mitgliedschaft endet:
1. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird;
  2. durch Tod eines Mitglieds.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Diözesancaritasverbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen und wird auf Antrag des Vorstandes vom Diözesancaritasrat beschlossen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu den Beanstandungen gegenüber dem Diözesancaritasrat Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Diözesancaritasrates kann bei der Delegiertenversammlung Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### § 8

#### Zusammenarbeit der korporativen Mitglieder im Diözesancaritasverband

Die korporativen Mitglieder:

1. wirken bei der Aufgabenerfüllung (vgl. § 5 Abs. 2) mit;
2. legen in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diözesancaritasverband fest;
3. zeigen Satzungsänderungen vor Beschlussfassung dem Diözesancaritasverband an; hierbei zeigen die Orden die Satzungsänderung an, die die caritative Zwecksetzung betreffen; der Vorstand des Diözesancaritasverbandes kann falls erforderlich um ein Abstimmungsgespräch bitten.

### § 9

#### Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Geldbeitrag. Dies gilt nicht für die Kirchengemeinden als fördernde Mitglieder.

Eine von der Delegiertenversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung regelt die Höhe der zu zahlenden Beiträge.

### § 10

#### Unterstützung durch Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden leisten für den Diözesancaritasverband aufgrund von § 6 Abs. 3 eine angemessene finanzielle Unterstützung. Grundlage bilden die bisherigen Unterstützungsregelungen für Kirchengemeinden.

### § 11

#### Organe

- (1) Organe des Diözesancaritasverbandes sind:
1. der Vorstand,

2. der Diözesancaritasrat,
  3. die Delegiertenversammlung.
- (2) Diözesancaritasrat und Delegiertenversammlung können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine zu erlassende Ordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Diözesancaritasrates sein und auch nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates dürfen ebenso nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden bzw. sie verlieren ihr Stimmrecht, sobald sie in den Diözesancaritasrat gewählt bzw. berufen werden und dieses Mandat antreten.
- (5) Die beim Diözesancaritasverband angestellten Mitarbeiter/innen können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Diözesancaritasverbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der römisch-katholischen Kirche an.
- (7) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates soll der römisch-katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.

### § 12

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern:
1. dem/der Diözesancaritasdirektor/in als dem/der Vorsitzenden. Er/Sie wird vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen und abberufen;
  2. bis zu zwei weiteren Diözesancaritasdirektor/innen als stellvertretende Vorsitzende. Sie werden vom Diözesancaritasrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine für seine Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (4) Mindestens eine der unter Abs. 1 genannten Diözesancaritasdirektorenstellen soll mit einer Frau bzw. mit einem Mann besetzt werden.
- (5) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Diözesancaritasrat erlassen wird.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Stimme des Vorsitzenden kommt ein Beschluss nicht zu Stande.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Diözesancaritasverband und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Erarbeitung der Verbandsstrategie. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er hat dabei die Beschlüsse der übrigen Organe umzusetzen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesancaritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Diözesancaritasrates und der Delegiertenversammlung gehören. Für die Arbeit des Vorstandes gilt die vom Diözesancaritasrat beschlossene Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die eigenständige Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesancaritasrates und der Delegiertenversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
2. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesancaritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
3. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses einschließlich der jährlichen Spendenbilanz beim Diözesancaritasrat;
4. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
6. der Erlass von Rahmensatzungen und Ordnungen (§ 4 Abs. 2) und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle und die rechtlich unselbstständigen Untergliederungen; die rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes haben den Vorstand des Diözesancaritasverbandes vor dem Erlass ihrer Satzungen und Ordnungen sowie vor der Anstellung und Entlassung von Geschäftsführer/innen anzuhören;
7. die Erarbeitung von Konzepten zur Gründung von Tochtergesellschaften zur Vorlage an den Caritasrat;
8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 19 Abs. 3 durchgeführten Wahlen an den Deutschen Caritasverband;
9. Beschlussfassung über die Verbandsmitgliedschaft.

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

### § 14 Vertretung

Der Diözesancaritasverband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 13 der Satzung nicht eingeschränkt.

### § 15 Diözesancaritasrat

- (1) Der Diözesancaritasrat setzt sich zusammen aus:
  1. einer vom Bischof ernannten Person des öffentlichen Lebens als Vorsitzende/n und einem/einer vom Bischof ernannten Stellvertreter/in;
  2. vier von der Delegiertenversammlung gewählten Personen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt sein sollen. Darunter soll ein/eine Vertreter/in der in § 18 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Ordensgemeinschaften sein. Angestellte des Diözesancaritasverbandes können nicht gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit nach. In allen sonstigen Fällen endet das Amt regelmäßig nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Bestellungen der unter Ziffer 2 gewählten und wiedergewählten Diözesancaritasratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
  3. drei vom Bischof berufenen erfahrenen Personen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt sein sollen.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederernennung, Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Diözesancaritasrates nach Absatz 1 Ziffer 1 und/oder 3 während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden bzw. zu berufen. In allen sonstigen Fällen bleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt bzw. berufen ist.
- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der Diözesancaritasrat kann zu seinen Sitzungen Berater/innen einladen.
- (6) Die Altersgrenze für die Berufung von Mitgliedern des Diözesancaritasrates liegt bei 75 Jahren. Unbeschadet dessen bleibt die Mitgliedschaft im Diözesancaritasrat bis zum Ende der Amtsperiode des Diözesancaritasrates bestehen. Das Amt endet durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (7) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

### § 16 Aufgaben des Diözesancaritasrates

Der Diözesancaritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Beachtung von Empfehlungen der Delegiertenversammlung.



Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Beratung und Überwachung des Vorstandes;
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung;
3. die Wahl und Abwahl der Diözesancaritasdirektor/innen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 2;
4. Rechtsgeschäfte mit den gewählten Vorstandsmitgliedern, insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
5. die Entgegennahme sowie die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der jährlichen Spendenbilanz;
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung;
7. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
8. die Beschlussfassung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und den Wirtschaftsprüfer;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung, die Aufgabe und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
10. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Instandsetzungsarbeiten über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
12. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
13. die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung;
14. die Zustimmung zu Rahmensatzungen und Ordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und Regelungen nach § 13 Abs. 6;
15. die Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 6 Ziff. 3 und 4 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Abs. 8;
16. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen;
17. der Diözesancaritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

### § 17

#### Sitzungen und Beschlüsse des Diözesancaritasrates

- (1) Der Diözesancaritasrat wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, jedoch

mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Diözesancaritasrates teil. Der Diözesancaritasrat kann bei Bedarf auch ohne Vorstand tagen, beispielsweise in Angelegenheiten des Vorstands oder zur Selbstreflexion. Den Mitgliedern des Vorstandes kommt kein Stimmrecht zu.
- (3) Die Sitzungen des Diözesancaritasrates werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in im Amt geleitet.
- (4) Der Diözesancaritasrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Diözesancaritasrates sind sämtlichen Mitgliedern des Diözesancaritasrates zeitnah zuzustellen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 21 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Mitglied des Diözesancaritasrates mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (7) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Diözesancaritasrates, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

### § 18

#### Delegiertenversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Diözesancaritasverbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. vier vom Caritasverband für Stuttgart e. V. benannte Vertreter/innen;
  2. von jeder unselbstständigen regionalen Untergliederung i. S. v. § 4 Abs. 2 vier Vertreter/innen, davon mindestens drei aus dem Kreis der Kirchengemeinden. Sie werden in einer von der Leitung der regionalen Untergliederung einzuberufenden Versammlung der Kirchengemeinden im Bereich der betreffenden Untergliederung mit der Mehrheit der Erschienenen gewählt; Näheres regelt eine vom Vorstand für die jeweilige regio-



- nale Untergliederung zu erlassende Wahlordnung;
3. einem/einer Vertreter/in jedes Ordens, der seinen Sitz in der Diözese hat. Orden, die als korporatives Mitglied anerkannt sind, ihren Sitz aber außerhalb der Diözese haben, kann die Delegiertenversammlung Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung gewähren;
  4. zwei Vertreter/innen der Organe oder Geschäftsführung jedes anerkannten Fachverbandes;
  5. jeweils sechs gewählte Vertreter/innen aus den Hilfebereichen Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe. Gewählt werden diese Vertreterinnen in einer vom Vorstand einzuberufenden Wahlversammlung der korporativen Mitglieder dieser Fachrichtung, die Träger von Einrichtungen sind (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 4). Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Wahlordnung für die jeweiligen Hilfebereiche;
  6. vier gewählte Vertreter/innen aus dem Hilfebereich Krankenhäuser. Gewählt werden diese Vertreter/innen in einer vom Vorstand einzuberufenden Wahlversammlung der korporativen Mitglieder dieser Fachrichtung, die Träger von Einrichtungen sind (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 4). Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Wahlordnung;
  7. zwei Vertretern des Diözesanpriesterrates;
  8. zwei Vertreter/innen des Diözesanrates.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat folgende beratende Mitglieder:
1. die Mitglieder des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes;
  2. die Mitglieder des Diözesancaritasrates;
  3. die Leiter/innen der Organisationseinheiten der Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes;
  4. die Leiter/innen der regionalen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes;
  5. einen/eine Vertreter/in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
  6. einen/eine Vertreter/in der Gesamtmitarbeitervertretung des Diözesancaritasverbandes;
  7. einen/eine Vertreter/in des Caritasverbandes der Erzdiözese Freiburg und einen/eine Vertreter/in der Diakonie Baden-Württemberg;
  8. darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung bis zu vier weitere beratende Mitglieder berufen.

### § 19

#### Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
2. die Wahl der in den Diözesancaritasrat zu wählenden Mitglieder;
3. die Wahl der Vertreter/innen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
5. die Entlastung des Diözesancaritasrates;
6. die Fortschreibung der Regelungen für Beiträge für korporative und fördernde Mitglieder sowie für Unterstützungsleistungen der Kirchengemeinden. Dafür bildet die Delegiertenversammlung eine Kommission zur Erarbeitung entsprechender Beschlussvorschläge. Die Kommission setzt sich aus bis zu zehn von der Delegiertenversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung sowie einem/einer Vertreter/in des Vorstandes zusammen;
7. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Arbeitsgemeinschaften und Fachverbänden;
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesancaritasverbandes sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
9. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines korporativen Mitgliedes.

### § 20

#### Sitzungen der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder des Diözesancaritasrates oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesancaritasrates geleitet.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung nicht gegeben, ist zusätzlich eine außerordentliche

Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in nach Absatz 5 und einem/einer weiteren stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben
- (8) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Delegierte. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Delegiertenversammlung erteilt werden. Der/die Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen der Vollmachtgeber/innen an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Delegierte dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Vollmachtgeber/innen vertreten.

### § 21

#### Satzungsänderung und Auflösung des Diözesancaritasverbandes

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Verpflichtung innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### § 22

#### Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 305, 323 CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte steht der bischöflichen Aufsicht das Recht zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs bedürfen nach cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC:
  1. Änderungen der Satzung;

2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;

3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen.

- (3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Zustimmung vollzogen werden.
- (4) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verband der bischöflichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
- (6) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinsatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

### § 23

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 24

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 2867

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 05.08.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

## Personalangelegenheiten

### Personalmeldungen

#### Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

### Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit \* gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum **22. Oktober 2021**

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

#### Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	<b>Vorallgäu</b> St. Ulrich und Magnus* in Bodnegg, St. Gallus und Nikolaus in Grünkraut, St. Martin in Schlier und FilialKG Mariä Himmelfahrt in Unterankenreute
Allgäu-Oberschwaben	<b>Kißlegg</b> St. Gallus und Ulrich* in Kißlegg, St. Ursula in Immenried und St. Petrus und Magnus in Waltershofen
Balingen	<b>Oberes Schlichemtal</b> St. Petrus und Paulus* in Schömberg, St. Verena in Dautmergen, St. Matthäus in Dormettingen, St. Martinus in Dotternhausen, St. Petrus und Paulus in Hausen am Tann, St. Afra in Ratshausen, St. Gallus in Schörzingen, St. Nikolaus in Weilen u. d. R. und St. Jakobus in Zimmern unter der Burg
Biberach	<b>Ulrika Nisch</b> St. Vitus* in Rupertshofen, Unbefleckte Empfängnis in Ahlen, St. Blasius in Attenweiler und St. Johannes in Oggelsbeuren

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Böblingen	<b>Böblingen</b> St. Bonifatius*, St. Klemens, St. Maria in Böblingen und Vater-Unser-Gemeinde in Böblingen-Diezenhalde
Böblingen	Zur Hl. Dreifaltigkeit* und Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen)
Calw	<b>Oberes Nagoldtal</b> St. Petrus und Paulus* in Nagold, Heilig Geist in Altensteig, St. Remigius in Gündringen, St. Georg in Vollmaringen und FilialKG St. Johannes der Täufer in Rohrdorf (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Nagold)
Calw	<b>Calw-Bad Liebenzell</b> St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Calw	<b>Oberes Enztal</b> St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömburg
Ehingen-Ulm	<b>Dietenheim-Ilterrieden</b> St. Martinus in Dietenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Dorndorf, Zum Heiligen Kreuz in Ilterrieden und St. Johann Baptist in Regglisweiler
Esslingen-Nürtingen	<b>Baltmannsweiler-Aichwald</b> Mariä Himmelfahrt* in Baltmannsweiler
Esslingen-Nürtingen	<b>Wernau</b> St. Magnus* und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Francesco di Assisi in Wernau)
Freudenstadt	<b>Steinachtal</b> Mariä Geburt* in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und FilialKG St. Georg in Bittelbronn
Göppingen-Geislingen	<b>Lautertal</b> St. Martinus* in Donzdorf, St. Martinus in Nenningen, St. Petrus in Reichenbach unter Rechberg, Maria Himmelfahrt in Weißenstein und St. Sebastian und Rochus in Winzingen
Heidenheim	<b>Lone-Brenz</b> St. Bonifatius* in Herbrechtingen, St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen, St. Martinus in Oberstotzingen, Heilig Kreuz in Bissingen, St. Martinus in Bolheim und Mariä Himmelfahrt in Stetten ob Lontal
Heilbronn-Neckarsulm	<b>Bad Friedrichshall und Offenau</b> St. Barbara* in Bad Friedrichshall, Zur Auferstehung Christi in Bad Friedrichshall-Jagstfeld, St. Kilian in Duttendorf, St. Alban in Offenau und St. Johann Baptist in Untergriesheim
Hohenlohe	<b>Schöntal</b> St. Joseph in Schöntal, St. Georg in Aschhausen, St. Sebastian in Berlichingen, St. Kilian in Bieringen, St. Georg in Marlach, St. Johann Baptist in Oberkessach, Mariä Himmelfahrt in Sindeldorf, St. Martinus in Westernhausen und FilialKG Maria Hilf in Schleierdorf
Ludwigsburg	<b>Remseck mit LB-Poppenweiler</b> St. Petrus Canisius in Aldingen und St. Nikolaus und Barbara in Hochberg
Mergentheim	<b>Igersheim</b> St. Michael* in Igersheim, St. Franziskus in Bernsfelden, St. Aegidius in Harthausen, St. Antonius in Neuses und St. Vitus in Simmringen
Rems-Murr	<b>Fellbach</b> St. Johannes Evangelist* in Fellbach, Christus König in Oeffingen und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmiden (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Regina in Fellbach)
Rems-Murr	<b>Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach</b> St. Karl Borromäus* in Winnenden, St. Jakobus in Leutenbach und St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim
Reutlingen-Zwiefalten	<b>Zwiefalter Alb</b> Mariä Geburt* in Zwiefalten, St. Laurentius in Aichelau, St. Nikolaus in Ehestetten, St. Vitus in Hayingen, St. Nikolaus in Huldstetten, St. Urban in Indelhausen, St. Gallus in Mörsingen, St. Nikolaus in Pfronstetten, St. Stephanus in Tigerfeld, St. Georg in Wilsingen, FilialKG St. Bernhard in Münzdorf und FilialKG St. Blasius in Upflamör
Rottenburg	<b>Rottenburg</b> St. Martin, St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, St. Laurentius in Hailfingen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Jakobus in Seebronn und St. Wolfgang in Weiler



Dekanat	Seelsorgeeinheit
Rottenburg	<b>Pfaffenberg</b> St. Briccius* in Wurmlingen, St. Magnus in Altingen, St. Ursula in Oberndorf, St. Stephanus in Poltringen und St. Katharina in Wendelsheim
Rottweil	<b>St. Jakobus Sulz-Dornhan</b> St. Johannes Evangelist in Sulz am Neckar, Heilig Kreuz in Dornhan, St. Stephanus in Leinstetten und FilialKG St. Konrad in Bettenhausen

#### Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Esslingen-Nürtingen	<b>Kirchheim unter Teck</b> St. Ulrich und Maria Königin in Kirchheim unter Teck (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Marco Evangelista in Kirchheim unter Teck und der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Kirchheim unter Teck)
Saulgau	<b>Göge-Donau-Schwarzachtal</b> St. Michael* in Hohentengen, St. Oswald in Herbertingen, St. Martinus in Hundersingen, St. Nikolaus in Marbach und St. Petrus und Paulus in Mieterkingen

#### Kategorialstellen:

Dekanatsjugendseelsorge Balingen, Stellenumfang 40 % mit 60 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Böblingen, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Calw, Stellenumfang 50 % mit 50 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Ehingen-Ulm, Stellenumfang 50 % mit 50 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Heidenheim, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Heilbronn-Neckarsulm, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Ludwigsburg, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Rems-Murr, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Saulgau und Biberach, Stellenumfang 50 % mit 50 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Schwäbisch Hall, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral  
 Dekanatsjugendseelsorge Tuttlingen-Spaichingen, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral  
 Geistlicher Leiter bei der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) 50 % mit 50 % Gemeindepastoral  
 Kurat bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) 50 % mit 50 % Gemeindepastoral

### Stellenausschreibung Herbst 2021 Pastorale Dienste, Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Die Bewerbungen sind bis **6. Oktober 2021** an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V, Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, E-Mail: LLindauer@bo.drs.de, zu richten.

Für Bewerbungen auf Stellen in einer SE führen Sie bitte ein Gespräch mit dem leitenden Pfarrer und Pastoralteam vor Ort. Weitere Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppe zu erhalten. Eine Beratung durch diese ist vor einer Bewerbung grundsätzlich erforderlich. Ihre Bewerbung muss ein Motivationsschreiben sowie einen tabellarischen Kurzlebenslauf enthalten. Teilzeitstellen können kombiniert werden mit Aufträgen in anderen Seelsorgeeinheiten oder mit Religionsunterricht, sofern Bedarf vorhanden.

Für alle anderen Stellen gibt es ein reguläres Bewerbungsverfahren. Hierzu reichen Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivationsschreiben, tabellarischem Kurzlebenslauf und Nachweisen Ihrer Qualifikationen ein. Eine Beratung durch den/die zuständige/n Referent/in der HA V ist grundsätzlich erforderlich. Termine für Bewerbungsgespräche werden nach Eingang Ihrer Unterlagen mitgeteilt.

Profilstellen sind inhaltlich auf 5 Jahre befristet.

Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
<b>Allgäu-Oberschwaben</b>		
SE 5 Zocklerland	GR oder PR	
SE 6 Westliches Schussental	GR oder PR	
SE 13 Kißlegg	GR oder PR	

<b>Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung</b>	<b>Berufsgruppe</b>	<b>Besonderheit</b>
<b>Balingen</b>		
SE 3 Balingen	GR oder PR 50 %	
<b>Biberach</b>		
SE 1 Illertal	GR	
SE 3a St. Benedikt Ochsenhausen	GR	
SE 4 Schwendi	GR oder PR 50 %	
SE 10a Heimat Bischof Sproll	GR	
<b>Esslingen-Nürtingen</b>		
SE 3 Neckar-Fils	GR oder PR 50 %	
SE 6 Ostfildern	GR oder PR 75 %	
SE 10 Guter Hirte – Kolumban	PR 50 %	
SE 14 Weilheim-Lenningen	GR oder PR	
<b>Freudenstadt</b>		
SE 2 Waldachtal/Pfalzgrafenweiler	GR 75 %	Kombination mit Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen 25% möglich
<b>Göppingen-Geislingen</b>		
SE 1 Oberes Filstal	GR oder PR	
SE 9 Unterm Staufen	GR oder PR	
SE 13 Voralb	GR 50 %	
<b>Heilbronn-Neckarsulm</b>		
SE 7b St. Martinus	GR oder PR	
SE 10 Zabergäu	D oder GR 75 %	
<b>Hohenlohe</b>		
SE 4 Schöntal	GR oder PR	
<b>Ludwigsburg</b>		
SE 1 Stromberg	GR oder PR 50 %	
SE 5 Rund um den Hohenasperg	PR 50 %	
SE 9 Zur Hl. Familie Marbach	GR oder PR 75 %	
SE 11 St. Martinus Kornwestheim	GR oder PR	Mit Schwerpunkt RU
<b>Mühlacker</b>		
SE 1 Süd	GR oder PR	
SE 3 Nord	GR	
<b>Ostalb</b>		
SE 2 Rems-Welland	GR	
SE 6 Härtsfeld-Kochertal	PR	
SE 15 Ries	GR 75 %	
SE 16 Neresheim	GR	
<b>Rems-Murr</b>		
SE 3 Remstaltor	PR 75 %	
SE 8 Oppenweiler-Kirchberg	GR	
SE 6 Rudersberg-Welzheim	PR	
SE 9 Backnang	D, GR oder PR 50 %	+ möglicherweise 25 % RU

Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
<b>Reutlingen</b>		
SE 4a Bad Urach	D oder PR	
SE 5 Echaztal	PR	
SE 8 Zwiefalter Alb	D oder GR	
<b>Rottenburg</b>		
SE 1 Rottenburg	D und PR	
SE 6 St. Josef Starzach	GR oder PR	
<b>Schwäbisch-Hall</b>		
SE 1 Hohenloher Ebene	GR oder PR	
SE 7 Oberes Bühlertal	GR 75 %	
<b>Stadtdekanat Stuttgart</b>		
SE 2 Stuttgart-Ost	GR 75 %	+ möglicherweise 25 % RU
SE 6 Stuttgart-Nordstern	GR und PR 175 %	

<b>Stellen mit Zuordnung zum Dekanat</b>		
Dekanat/Name der Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
<b>Dekanatsjugendseelsorge</b>		
Dekanat Balingen	Priester, D, GR oder PR 40 %	
Dekanat Biberach und Saulgau	Priester, D, GR oder PR 50 %	Befristet wg. Elternzeit bis März 2024
Dekanat Böblingen	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Calw	Priester, D, GR oder PR 50 %	
Dekanat Ehingen-Ulm	Priester, D, GR oder PR 50 % und 75 %	
Dekanat Heidenheim	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Ludwigsburg	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Rems-Murr	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Schwäbisch-Hall	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Priester, D, GR oder PR 75 %	
<b>Krankenhauseelsorge</b>		
Krankenhaus Winnenden / Rems-Murr	D oder PR	
<b>Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen</b>		
Dekanat Freudenstadt	GR 50 %	Kombination mit SE 2 Waldachtal-Pfalzgrafenweiler möglich
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	GR 50 %	
Dekanat Ludwigsburg	GR 50 %	
Dekanat Rottenburg	GR 50 %	
Dekanat Rottweil	GR 50 %	

<b>Profilstellen im Dekanat</b>		
Name der Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
<b>Dekanat Balingen</b>		
Profilstelle „Junge Erwachsene“	GR oder PR 25 %	
<b>Dekanat Biberach</b>		
Profilstelle „Sinnsucher im Jordanbad“	GR oder PR 50 %	
Profilstelle „Ehrenamtsentwicklung im Dekanat Biberach“	GR oder PR 40 %	

<b>Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung</b>	<b>Berufsgruppe</b>	<b>Besonderheit</b>
<b>Dekanat Esslingen-Nürtingen</b>		
Öffentlichkeitsarbeit	D, GR oder PR oder vergleichbare Qualifikation, 50%	nähere Information im Internet auf jobs.drs.de
<b>Dekanat Friedrichshafen</b>		
Profilstelle „Innovative Pastoral im Sozialraum – Katholische Kirche Friedrichshafen“	D, GR oder PR 50%	
<b>Dekanat Mergentheim</b>		
Profilstelle „Seelsorge für Menschen in Pflegesituationen“	D, GR, PR oder vergleichbare Qualifikation, 50%	nähere Information im Internet auf jobs.drs.de
<b>Dekanat Reutlingen-Zwiefalten</b>		
Profilstelle „Kirchenentwicklung konkret: Katholische Kirche auf der Alb und in der Stadt“	GR oder PR 25%	
Profilstelle „junge Erwachsene“	D, PR oder GR 50%	
<b>Dekanat Rems-Murr</b>		
Profilstelle „Glaubenskommunikation“	GR oder PR 75%	
Profilstelle „Hospizarbeit/Trauerpastoral“	D oder PR 50%	
<b>Dekanat Rottweil</b>		
„Youth ´n School“ Kirche im Übergang von Schule und Beruf	D, GR oder PR 25%	
<b>Dekanat Rottenburg</b>		
Profilstelle „Seelsorge für Menschen in Pflegesituationen“	D, GR oder PR 50–75%	
Profilstelle „Dekanatsbeauftragte für Schulpastoral“	GR oder PR 50%	
<b>Dekanat Stuttgart</b>		
Profilstelle „Trauerpastoral“	D, GR, PR 50%	Zusatzqualifikation Trauerbegleitung gewünscht

<b>Stellen mit Zuordnung zur Diözese</b>		
<b>Name der Einrichtung</b>	<b>Berufsgruppe</b>	<b>Besonderheit</b>
JVA Ulm Gefängnisseelsorge	D oder PR 75%	Voraussetzung: Eignung für den Höheren Dienst
Geistliche Beirätin für die Landfrauenvereinigung des KDFB e. V.	GR oder PR 30%	
Beauftragte/r für Geistliche Begleitung der Caritas-Konferenzen (CKD) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart	D oder PR 25%	

<b>Stellen im Bischöflichen Jugendamt</b>		
<b>Name der Einrichtung</b>	<b>Berufsgruppe</b>	<b>Besonderheit</b>
Kurat/in für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)	Priester, D, GR oder PR 50%	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Diözesankuratin für die Pfadfinderschaft St. Georg (PSG)	GR oder PR 50%	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Geistliche Leitung für die Kath. Landjugendbewegung (KLJB) im Bischöflichen Jugendamt in Wernau	Priester, D, GR oder PR 50%	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode





<b>Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung</b>	<b>Vergabe an:</b>
<b>Göppingen-Geislingen</b>	
SE 2 Deggingen	
SE 6 Süßen-Gingen-Kuchen	
<b>Heidenheim</b>	
SE 3 Heidenheim	
<b>Hohenlohe</b>	
SE 2 Künzelsau	
<b>Ludwigsburg</b>	
SE 10 Ludwigsburg	
<b>Ostalb</b>	
SE 5 Aalen	
SE 9 Unterschneidheim	
SE 13 Virngrund	
SE 16 Neresheim	
SE 18 Unterm Hohenrechberg	
<b>Rottweil</b>	
SE 6b Sulgen-Hardt-Mariazell	
SE 10 Oberndorf	
<b>Stadtdekanat Stuttgart</b>	
SE 1 Stuttgart-Mitte Auftrag in der italienischen Gemeinde	
SE 6 Stuttgart-Nordstern Auftrag in der italienischen Gemeinde	
<b>Stellen mit Zuordnung zum Dekanat</b>	
<b>Krankenhauseelsorge</b>	
Kur- und Rehaklink Bad Mergentheim	
Kur- und Rehaklink Bad Mergentheim	
SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn	
Klinikum Schloss Winnenden	

<b>Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung</b>	<b>Vergabe an:</b>
Klinikum Heidenheim	
Klinik Markgröningen	
Zentrum für Psychiatrie Weissenau	
<b>Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen</b>	
Dekanat Esslingen-Nürtingen	
<b>Profilstellen im Dekanat</b>	
<b>Biberach</b>	
Betriebsseelsorge	
<b>Dekanat Böblingen</b>	
Profilstelle „Interreligiöser Dialog“	
<b>Dekanat Ehingen-Ulm</b>	
Profilstelle „Schulpastoral mit Schwerpunkt Berufsschule“	
Profilstelle „missionarische Jugendarbeit“ SE 16 Hochsträß	
Profilstelle „Vernetzung der Altenpastoral zur Teilhabe im Alter“	
Profilstelle für „Paare, Ehe und Familie“	
Profilstelle „Arbeit mit jungen Erwachsenen (18–27 Jahre)“ in der SE 15 Iller-Weihung	
<b>Esslingen-Nürtingen</b>	
Profilstelle „Cityseelsorge Esslingen“	
<b>Friedrichshafen</b>	
Profilstelle „Kirche und Tourismus“	
<b>Ostalb</b>	
Profilstelle „Betriebsseelsorge mit Schwerpunkt Burnout und Netzwerkarbeit“	
<b>Reutlingen-Zwiefalten</b>	
Profilstelle „Cityseelsorge Reutlingen“	
<b>Stadtdekanat Stuttgart</b>	
Profilstelle „Pastoral für junge Erwachsene“	
Profilstelle „Kurator(in) für St. Maria als Kirche des Dialogs und der Vernetzung“	
<b>Dekanat Tuttlingen-Spaichingen</b>	
Profilstelle „Hochschulseelsorge am Campus Tuttlingen“	
<b>Stellen mit Zuordnung zur Diözese</b>	
Hörbehindertenseelsorge Region Südwest Württemberg	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Vergabe an:
Wallfahrtsseelsorger/in Kloster Weggental	
<b>Stellen im Bischöflichen Jugendamt</b>	
Geistliche Leitung für die Kath. junge Gemeinde (KjG) im Bischöflichen Jugendamt in Wernau	

#### Weitere Stellenvergaben:

Dekanat Friedrichshafen,

Dekanat Heidenheim, SE 4 Gerstetten-Steinheim:

Dekanat Hohenlohe Profilstelle „Seniorenpastoral in der Gemeinde und Seelsorge in den Senioren- und Pflegeheimen“

Stadtdekanat Stuttgart, zusätzlich RU:

Heidenheim-Nord im Dekanat Heidenheim,  
SE 1 Aidlingen-Ehningen-Gärtringen, Dekanat Böblingen,

**Ganz in den Schuldienst ab Schuljahr 2021/2022**

#### Gemeindeassistentinnen/assistenten Kurs 2021-2023

Dekanat Allgäu-Oberschwaben, SE 8a Vorallgäu:

Dekanat Böblingen, SE 2 Böblingen:

Dekanat Rottenburg, SE 3 Tübingen:

Dekanat Rottweil, SE 4 Rottweil:

Stadtdekanat Stuttgart, SE 7 Stuttgart Madonna:

Stadtdekanat Stuttgart, SE 8 Stuttgart-Neckar:

#### Pastoralassistentinnen/assistenten Kurs 2021-2024

Dekanat Allgäu-Oberschwaben, SE 1 Ravensburg-Mitte:

Dekanat Böblingen, SE 4 Gäu:

Dekanat Ehingen-Ulm, SE 8 Erbach:

Dekanat Ehingen-Ulm, SE 19 Ulm-Basilika:

Dekanat Esslingen-Nürtingen, SE 2 Filderstadt:

Dekanat Esslingen-Nürtingen, SE 3 Neckar-Fils:

Stadtdekanat Stuttgart, SE 8 Stuttgart-Neckar:



## Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese seit September 2020

### Ruhestand

### Stellenausschreibung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische Dekanat Esslingen-Nürtingen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Dauer von 5 Jahren, eine/n

#### Referent/Referentin (w/m/d) für die Profilstelle Öffentlichkeitsarbeit (Beschäftigungsumfang 50 %)

Eine **ausführliche Stellenausschreibung** finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter **jobs.drs.de**.

Wenn Sie an diesem interessanten und vielfältigen Arbeitsfeld interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis spätestens 6. Oktober** per Post an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Frau Eli Bareis, Postfach 9, 72101 Rottenburg oder per Mail (im pdf-Format) an Frau Eli Bareis (EBareis@bo.drs.de).

#### Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dekanatsreferentin Simone Jäger und Dekanatsreferentin Barbara Striffler, Tel.: 0711 794187-0, E-Mail: dekanat.esslingen-nuertingen@drs.de

## Mitteilungen

### Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt** werden:

– für die Januar-Ausgabe **auf Freitag, 10.12.2021**.

Wir bitten, dies zu beachten.

### Vorankündigung Aktion Martinusmantel für Arbeitslose 2021/2022

Zum Auftakt der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose 2021/2022 am 11. November, an dem wir unseres Diözesanpatrons Martin von Tours gedenken, wird Bischof Gebhard Fürst wieder um Spenden und Gaben bei der **Martinuskollekte am 14. November 2021** bitten, mit denen Projekte für arbeitslose Menschen in unserer Diözese gefördert werden. Die Förderung trug in den vergangenen Monaten dazu bei, die ärgsten Folgen der Corona-Krise zu mildern.

Der Aufruf des Bischofs wird in der Oktoberausgabe des Amtsblatts veröffentlicht. Im Internet können der Aufruf und das Logo der Aktion auf martinusmantel.de für die Gemeindeblätter und für die Öffentlichkeitsarbeit heruntergeladen werden. Außerdem erhalten die Kirchengemeinden und größere Einrichtungen wieder Plakate und Faltblätter. Die geförderten Arbeitslosen-Projekte werden gebeten, in den Gottesdiensten mitzuwirken und in der Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu berichten.

Informationen: Hans-Peter Mayer, Bischöfliches Ordinariat HA XI – Kirche und Gesellschaft; Tel.: 0711 9791-1250; E-Mail: hpmayer@bo.drs.de;  
Internet: martinusmantel.de

### Hausgebet im Advent 2021 Thema: „Licht in der Finsternis“

Der gemeinsame Termin für das ökumenische Hausgebet im Advent ist in diesem Jahr **Montag, der 6. Dezember 2021 um 19:30 Uhr** (Montag nach dem 2. Advent). Die Vorlage dafür wurde von einer Arbeitsgruppe der Erzdiözese Freiburg und der Badischen Landeskirche erstellt.

Das Titelfoto zeigt ein Mädchen mit Kerzenkrone – ein typisches Motiv des Luciafestes.

Die heilige Lucia gilt als Lichtgestalt in der dunklen Jahreszeit und die mit ihr verbundene Figur der Kerzenkönigin versinnbildlicht die biblische Hoffnung aus dem Buch Jesaja: „Das Volk, das in der Finsternis ging, sah ein helles Licht; über denen, die im Land des Todeschattens wohnten, strahlte ein Licht auf.“ (Jes 9,1)

Es ist eine Hoffnung, die die Adventszeit begleitet und die in jede Zeit neu hineinbuchstabiert werden will.

Das Hausgebet mit dem ganzen Feierablauf wird wieder als Faltblatt zur Verfügung gestellt. **Das Bestellverfahren ist wie folgt geregelt:**

Die Expedition des Bischöflichen Ordinariates geht beim Versand an die Pfarreien immer von der Anzahl der bestellten Exemplare des Vorjahres aus. Bleibt diese gleich, brauchen die Pfarrämter nicht aktiv zu werden. Änderungswünsche sind bis **zum 15. Oktober 2021** zu richten an E-Mail: HA-VIIIa@bo.drs.de.

## Weltgebetstag der Frauen am 4. März 2022

### Ausblick:

Gestärkt von den Erfahrungen aus diesem Jahr blicken wir auf den nächsten Weltgebetstag im 2022 aus **England, Wales und Nordirland** und laden Sie herzlich ein, sich auf diesen einzustimmen und sich in der Vorbereitung einzubringen. Im Folgenden finden Sie Informationen zum nächsten Weltgebetstag, zu unseren Angeboten zur Vorbereitung sowie weitere Hinweise.

### **Am Freitag, den 4. März 2022, feiern wir den nächsten Weltgebetstag!**

Frauen aus **England, Wales und Nordirland** stellen den Weltgebetstag 2022 unter das Motto: **„Zukunftsplan: Hoffnung“**

Hoffnung in die Zukunft bewahren – in Zeiten der Corona-Pandemie, aber auch anderen kleinen und großen, gesellschaftlichen wie auch persönlichen Herausforderungen ermutigen uns die Frauen aus England, Wales und Nordirland in die Verheißungen und Pläne Gottes zu vertrauen.

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes unter dem Motto „Zukunftsplan: Hoffnung“ steht der Bibeltext Jeremia 29, 1-14. Außerdem berichten Frauen von ihren Ängsten, dem Gefühl, ausgeschlossen zu sein, und den Herausforderungen einer multiethischen, multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft in England, Wales und Nordirland und wie sie trotz allem Vertrauen in Gottes Plan bewahren.

Freiheit, Gerechtigkeit, Gottes Frieden und Vergebung sind dabei Schlüsselwörter, die sich auch in dem Titelbild zum Weltgebetstag widerspiegeln: Die offene Tür, die zerbrochenen Ketten, die Friedenstaube sowie die Friedenslilie, die durch das Pflaster bricht.

### Hoffnungsweg für vor Ort zum Herunterladen

Ein **Hoffnungsweg mit 7 Stationen** kann individuell von zu Hause aus gegangen werden oder als Stationenweg vor Ort für Einzelpersonen oder Gruppen fest aufgebaut werden. Mit Impulsen, Gebeten und Fragen lädt der Stationenweg ein, sich mit dem Thema „Hoffnung“ persönlich auseinanderzusetzen.

Sie finden die **Unterlagen** dazu ab Herbst auf unserer Homepage unter [wgt-wuerttemberg.de](http://wgt-wuerttemberg.de) zum Herunterladen.

### Ökumenische WGT-Werkstatt – abgesagt

Die dreitägige WGT-Werkstatt, die ursprünglich vom 15.–17.10.2021 geplant war, wird leider nicht stattfinden.

## Regionaltage: Vorbereitung für Bezirksverantwortliche

Wir planen für dieses Jahr sowohl **präsente als auch digitale Regionaltage**. Änderungen aufgrund der Pandemie-Entwicklung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Für alle Teilnehmer/-innen an den präsenten sowie digitalen Regionaltagen stehen die gleichen Vorbereitungsmaterialien auf einer digitalen Lernplattform zur Verfügung. Der Schwerpunkt der präsenten und digitalen Veranstaltungen liegt auf dem Austausch und der Vertiefung der Inhalte.

Bitte beachten Sie, dass Sie dieses Jahr erneut die beiden Hefte „Ideen und Informationen“ und die Gottesdienstordnung für die Regionaltage selbst bestellen müssen. Dies gilt auch, wenn Sie an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen.

**Materialien zum Weltgebetstag 2022** sind voraussichtlich ab 15. September 2021 zu bestellen bei:

MVG Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH  
Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel.: 0241 47986-300,  
Fax: 0241 47986-745  
E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de)  
Internet: [eine-welt-shop.de](http://eine-welt-shop.de)

### Regionaltage in Präsenz

Anders als gewohnt, finden aufgrund der Corona-Situation die Regionaltage dieses Jahr nur als halbtägige Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer/-innenzahl statt. Sie können sich nur zu einer der halbtägigen Veranstaltungen anmelden. Bitte wählen Sie entweder den Vormittag oder Nachmittag. Sollte eine präsenz Veranstaltung nicht möglich sein, findet die Veranstaltung als Videokonferenz statt. Eine Entscheidung wird bis zum 27.10.2021 getroffen.

**Regionaltag 1:** Samstag, 06.11.2021, Stuttgart, Evang. Diakonissenanstalt, 9:00–12:30 Uhr

**Regionaltag 2:** Samstag, 06.11.2021, Stuttgart, Evang. Diakonissenanstalt, 14:30–18:00 Uhr

**Regionaltag 3:** Samstag, 20.11.2021, Stuttgart, Evang. Diakonissenanstalt, 9:00–12:30 Uhr

**Regionaltag 4:** Samstag, 20.11.2021, Stuttgart, Evang. Diakonissenanstalt, 14:30–18:00 Uhr

### Digitale Regionaltage

Wir bieten außerdem zwei ausschließlich digitale Regionaltage an. Dazu gehören die Materialien auf der Lernplattform sowie eine Videokonferenz für den Austausch. Sie können sich zu einer der Videokonferenzen anmelden und erhalten spätestens 1 bis 3 Tage vor der Veranstaltung einen Zugangslink. Die Materialien stehen Ihnen für einen längeren Zeitraum zur Verfügung. Die Termine für die Videokonferenzen sind:

**Regionaltag 5:** Donnerstag, 11.11.2021, 18:30–21:30 Uhr, Videokonferenz

**Regionaltag 6:** Dienstag, 16.11.2021, 18:30–21:30 Uhr, Videokonferenz

### Allgemeine Informationen zu den digitalen und präsenten Regionaltagen

**Anmeldung:** bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin

max. 50 Teilnehmer/-innen pro Veranstaltung

**Kosten:** 15,00 Euro

(digitale Lernplattform zur Nutzung bis Sommer 2022 sowie eine präsente oder digitale Veranstaltung).

Sie erhalten nach der Anmeldung eine Rechnung zur Überweisung.

In der Regel erstatten die Kirchengemeinden und -bezirke die Tagungs- und Fahrtkosten von ehrenamtlich Engagierten.

Fragen Sie hierzu bitte bei Ihrem Pfarr- bzw. Dekanatamt nach.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen sowie der Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter [wgt-wuerttemberg.de](http://wgt-wuerttemberg.de).

### Musikwerkstatt

Die Musikwerkstatt findet am **Freitag, 14.01.2022**, in Stuttgart statt.

Änderungen aufgrund der Pandemie-Entwicklung sowie weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig über [wgt-wuerttemberg.de](http://wgt-wuerttemberg.de).

### Workshop „WGT mit Kindern feiern“

Der Workshop findet am **Samstag, 29.01.2022**, statt. Weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig über [wgt-wuerttemberg.de](http://wgt-wuerttemberg.de).

**Bitte überweisen Sie Kollekten und Spenden direkt an:**

Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.,  
90547 Stein

Evangelische Kreditgenossenschaft eG Kassel

IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40

### Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung IX\_02 der DiAG A der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des neunten regelmäßigen Wahlzeitraums (2018–2022) gemäß § 25 Abs. 3 MAVO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, BO-Nr. 5798 – 30.10.2018 (KABl. 2018, S. 419 f.).

Die Mitgliederversammlung findet ONLINE statt am **Freitag, 8. Oktober 2021 von 9:00–13:00 Uhr**

**Stimmberechtigte Mitglieder** an der Versammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen (BO-Nr. 5798 – 30.10.18). Eine Einladung zur Versammlung erhalten die Mitarbeitervertretungen fristgerecht vier Wochen vor der Versammlung.

**Anmeldung** bis spätestens **24.09.2021** bei der Geschäftsstelle der DiAG-MAV

**Weitere Informationen** über die Geschäftsstelle der DiAG-MAV, Postfach 70 01 37, 70571 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-4300, E-Mail: [geschaeftsstelle@diagmav.drs.de](mailto:geschaeftsstelle@diagmav.drs.de)

### Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

#### Arbeitshilfen

**Nr. 325 Katholische Kirche in Deutschland. Fakten und Zahlen 2020/21. Bonn, 2021**

#### Broschüre

**Ethisch-nachhaltig investieren. Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland**

(2., aktualisierte Auflage)

#### Flyer

**„Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Eckpunkte zur Ehebegleitung und Ehespiritualität – für die Hand der Seelsorgenden**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

## **Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2022**

**„Als Kapitänin souverän und dynamisch unterwegs“ – Strategiekompetenz und Konfliktmanagement**

**4 Tage:** 17.–18.02.2022 und 22.–23.03.2022

**Ort:** Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

**Referentin:** Sabinja Klink

**Preis:** 510,00 €, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft (Ermäßigung für Mitarbeiterinnen der DRS möglich)

**Anmeldung bis 11.11.2021,** Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

**Zielgruppen:** zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

In diesen vier Tagen werden u. a. Unternehmenskultur(en) in Veränderung, Umgang mit Macht und Autorität sowie Strategien konstruktiver Verhandlungsführung und Konfliktbearbeitung bearbeitet. Zentral in diesen Einheiten ist die Bewusstmachung des persönlichen Führungsprofils und der Vision authentischer und gelingenden Führung. Zudem vertiefen Sie Ihre Praxistools der Mitarbeiter/innen-Führung.

### **Team-Führung in turbulenten Zeiten – Wie Sie Ihr Team stärken und „vitalisieren“**

**2 Tage:** 12.–13.10.2022

**Ort:** Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

**Referentin:** Sabinja Klink

**Preis:** 270,00 €, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft (Ermäßigung für Mitarbeiterinnen der DRS möglich)

**Anmeldung bis 07.07.2022,** Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

**Zielgruppen:** zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Wir gehen den Fragen nach, welche Dynamiken Teams herausfordert oder verletzlich macht. Sie erfahren durch Impulse aus den Neurowissenschaften und der Organisationspsychologie, wie Sie sich und Ihr Team gegen steigende „Reizpegeln“-Situationen immunisieren. Sie erarbeiten sich, wie Sie Mitarbeiter/innen-Ressourcen aktivieren und ein erschöpftes Team vitalisieren. Sie erhalten Tipps zur Teampflege und -Entwicklung in Zeiten der Veränderung.

### **Führungswerkstatt Mitarbeiter/innen-Führung und Change Management aktuell**

**1 Tag:** 17.11.2022

**Ort:** Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

**Referentin:** Sabinja Klink

**Preis:** 140,00 €, zzgl. Verpflegung (Ermäßigung für Mitarbeiterinnen der DRS möglich)

**Anmeldung bis 11.08.2022,** Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

**Zielgruppen:** zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Diese jährliche Führungswerkstatt bietet Ihnen aktuelle Theorie-Impulse, Reflexion und Gruppen-Coaching. Sie erhalten praxisnahe Anregungen für Ihre beruflichen Herausforderungen und Führungsstrategien. Sie vernetzen und beraten sich branchenübergreifend mit neuen oder Teilnehmerinnen bisheriger Seminare.



**St. Martinus Priesterverein  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG,  
Stuttgart**

*Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart*

**Bericht über das Geschäftsjahr 2020**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Die Organe des Versicherungsvereins
2. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Jahresabschluss
  - Bilanz zum 31. Dezember 2020
  - Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020
5. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**1. Die Organe des Versicherungsvereins**

***Mitgliederversammlung:***

Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind in § 16 der Satzung geregelt. In jedem Dekanat der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird von den ordentlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte ein Mitgliedervertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung (§ 16 Ziffer 44 der Satzung).

**Aufsichtsrat:**

Dem Aufsichtsrat gehören bzw. gehörten folgende Mitglieder an, die nach § 18 Ziffer 59 der Satzung nicht gleichzeitig Mitglieder der Kranken- und Sterbekasse sein müssen:

Dr. Christian Hermes  
Stadtdekan, Msgr., Stuttgart  
Aufsichtsratsvorsitzender

Andreas Schardt  
Oberfinanzrat, Stuttgart  
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Horst Ayasse  
Sindelfingen

Klaus Henkel  
Dipl.-Betriebswirt, Rutesheim

Paul Hildebrand  
Domkapitular, Msgr., Rottenburg  
vom Bischof bestellt

Paul Magino  
Dekan, Wendlingen

Dr. Gerhard Schneider  
Weihbischof, Rottenburg

Paul Zeller  
Pfarrer, Zwiefalten  
verstorben am 24.03.2021

**Vorstand:**

Bernhard Mayer  
Justiziar, Pliezhausen

Karl Wolf  
Dipl. Soz. Päd. (FH), Remseck

**2. Lagebericht des Vorstandes  
für das Geschäftsjahr 2020**

**Rahmenbedingungen und Grundlagen des  
St. Martinus Priestervereines**

***Gesamtwirtschaftliche Entwicklung<sup>1</sup>***

Das Jahresgutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit dem Titel „Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken“ liegt in der Fassung 2020/2021 mit dem Datum 11. November 2020 vor.

Aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) hatte der Sachverständigenrat am 22. März 2020 ein Sondergutachten mit dem Titel „Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie“ veröffentlicht.

Der Sachverständigenrat hatte drei Szenarien vorgestellt, die die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise widerspiegeln könnten, ein Basisszenario, dass für das Jahr 2020 ein Wachstum des BIP in Höhe von -2,8% prognostiziert, ein Risikoszenario das in 2020 einen jahresdurchschnittlichen Rückgang des BIP um -5,4% aufweist sowie ein weiteres auf längere Sicht angelegtes Risikoszenario das für 2020 ein Wachstum des BIP von -4,5% beinhaltet.

In dem Jahresgutachten 2020/2021 äußerte der Sachverständigenrat die Erwartung, dass die Wirtschaftsleistung in 2020 um 5,1% zurückgehen würde, für 2021 dann aber ein Anstieg um 3,7% realistisch sein könnte. Allerdings weist der Sachverständigenrat darauf hin, dass die Erholung der Konjunktur vom Pandemieverlauf abhängen würde.

In der Krise sieht der Sachverständigenrat aber auch die Erhöhung der Resilienz für zukünftige Krisen durch Stärkung des EU-Binnenmarktes. Dazu könnten stärker diversifizierte Lieferketten und eine europäische Lagerhaltung Beiträge leisten.

Da die Pandemie Defizite in der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitswesens und des Bildungssystems aufgezeigt hat, muss dem Vorantreiben der Digitalisierung eine hohe Priorität eingeräumt werden um dadurch auch ein Produktivitätswachstum durch Innovation auszubauen.

In der am 17. März 2021 veröffentlichten Konjunkturprognose 2021 und 2022 korrigiert der Sachverständigenrat

<sup>1</sup> Die Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf dem Jahresgutachten 2020/2021 des Sachverständigenrates, dem Sondergutachten „Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie“ vom 22. März 2020 sowie der Konjunkturprognose 2021/2022 vom 17. März 2021 und beinhalten zum Teil wörtliche Zitierungen.

eine Prognose für 2021 nach unten. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte im Jahr 2021 um 3,1 % steigen. Das Vorkrisenniveau dürfte zum Jahreswechsel 2021/2022 erreicht werden. Für das Jahr 2022 rechnet der Sachverständigenrat mit einem Wachstum von 4 %.

Das größte Risiko stelle der Verlauf der Corona-Krise (eine mögliche dritte Infektionswelle) dar. Nicht zuletzt vom Impffortschritt hänge es ab, wie schnell sich die Wirtschaft normalisieren könne. Daneben könne in den kommenden Monaten eine zusätzliche wirtschaftliche Dynamik entstehen, wenn weitere Fortschritte in der medikamentösen Behandlung von COVID-19 erzielt, Infektionsketten durch den Einsatz digitaler Technologien schneller verfolgt, neue Teststrategien eingesetzt oder gezieltere Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen getroffen werden.

Nicht zu vernachlässigen wäre allerdings nach wie vor die Problematik des demographischen Wandels, der zu einem erheblichen Tragfähigkeitsproblem in der Gesetzlichen Rentenversicherung führen würde.

### **Die private Krankenversicherung**

Mit Pressemitteilung vom 20. Januar 2021 hat der PKV-Verband mitgeteilt, dass die Alterungsrückstellungen 2020 auf 287 Mrd. Euro, ein Plus von 4,9 %, angestiegen sind und die PKV somit die Demographie-Vorsorge für Ihre Versicherten erneut deutlich ausbauen konnte.

Die Beitragseinnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung erhöhten sich 2020 um 3,8 % auf 42,6 Mrd. Euro. 38,4 Mrd. Euro entfallen auf die Krankenversicherung, 4,2 Mrd. Euro auf die Pflegeversicherung.

Die Versicherungsleistungen stiegen 2020 um 0,2 % auf 30,1 Mrd. Euro. Auf die Krankenversicherung entfallen davon 28,4 Mrd. Euro, auf die Pflegeversicherung 1,7 Mrd. Euro.

### **Gesundheitspolitische Aspekte**

Zu Beginn des Berichtsjahres 2020 sind einige für das Gesundheitswesen und somit auch für private Krankenversicherungsunternehmen wesentliche Gesetze in Kraft getreten.

So das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das eine finanzielle Entlastung für Kinder und Eltern von Pflegebedürftigen bezweckt, zum 1. Januar 2020, das Masernschutzgesetz, das zu einer höheren Impfquote bzw. höherem Infektionsschutz insbesondere bei Kindern führen soll, zum 1. März 2020 und das Digitale-Versorgungs-Gesetz (DVG) zum 1. Januar 2020. Mit diesem Gesetz ist es Patienten zukünftig möglich, Gesundheits-Apps auf Rezept zu erhalten, Onlinesprechstunden zu nutzen und bei Behandlungen auf das sichere Datennetz im Gesundheitswesen zuzugreifen. Das Gesetz offeriert Ärzten die Möglichkeit, Videosprechstunden unter der Voraussetzung, dass der Arzt als persönlicher Gesprächspartner zur Verfügung steht, anzubieten. Des Weiteren beinhaltet dieses Gesetz eine Verpflichtung für Apotheken und Krankenhäuser, sich an die Telematik-Infrastruktur anzuschließen.

Neben dem Sachverständigenrat und führenden Wissenschaftlern geht auch die Bundesregierung davon aus, dass in der Digitalisierung und in innovativen Versorgungsstrukturen große Chancen für eine bessere Gesundheitsvorsorge in Deutschland liegen. Das Patientendatenschutzgesetz (PDSG) ist am 19. März 2020 in Kraft

getreten, die Datentransparenzverordnung (DaTraV) am 19. Juni 2020.

Um den bestehenden und perspektivisch zunehmenden Herausforderungen einer alternden Gesellschaft, der Zunahme der Anzahl chronisch Kranker, dem Fachkräftemangel sowie der Unterversorgung in strukturschwachen Regionen begegnen zu können, müsste die Gesundheitsversorgung innovativer gedacht und entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. So wurden zum 1. Januar 2020 Pflegepersonaluntergrenzen in Kliniken bindend vorgegeben. Die generalisierende Pflegeausbildung wurde zu diesem Zeitpunkt verbindlich eingeführt.

Das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) ist am 23. Oktober 2020 in Kraft getreten.

In dem Bestreben, der Corona-Pandemie effektiv gegenüber zu treten, wurden vielfach bereits in 2020 Gesetzesvorhaben in die Wege geleitet, formelle Gesetze und Verordnungen entscheidungsreif vorbereitet, die Anfang 2021 im Verlauf der Erstellung des Berichtes in Kraft getreten sind.

Bereits zum 19. Mai 2020 ist das Covid-19-Bevölkerungsschutzgesetz, das eine Weiterentwicklung des Covid-19-Krankenhausesentlastungsgesetzes beinhaltet und die Finanzierung von Schnelltests durch die Krankenkassen wie auch der Leistungen der Pflege und Hospizunterbringung in diese Regelung einschließt, in Kraft getreten.

Beispielhaft genannt seien das Epilage-Fortgeltungsgesetz mit Fortschreibung über den 31. März 2021 hinaus, die Änderung der Medizinprodukte – Abgabenverordnung (MPAV) zur verstärkten Nutzung von Heim- oder Schnelltests zum 2. Februar 2021, die Corona-Schutzverordnung (CoronaSchV) nunmehr in der Fassung der 2. Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 3. März 2021, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona ArbSchV) zum 26. Januar 2021, die Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 14. Januar 2021, sowie die 2. Änderung der Corona Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 1. April 2021.

Ein Kabinettsentwurf für das Digitale-Versorgungs- und Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPMG) vom 17. März 2021 liegt vor.

Das Gesundheits- und Pflegeversorgungsverbesserungsgesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Ein Regierungsentwurf zu dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 19. Februar 2021 wurde in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

### **Das geschäftliche Betätigungsfeld des St. Martinus Priestervereines**

Das geschäftliche Betätigungsfeld des St. Martinus Priestervereines beschränkt sich auf die Versicherungsarten:

- Krankheitskostenversicherung
- Pflegepflichtversicherung

Der St. Martinus Priesterverein ist zudem auf der Rechtsgrundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die von der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragte Beihilfeabrechnungsstelle für Geistliche.

**Rechtsform und wesentliche rechtliche Aspekte**

Der St. Martinus Priesterverein ist als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 Abs. 1 und 2 VAG anerkannt und innerhalb der Grenzen des Landes Baden-Württemberg zugelassen.

Der St. Martinus Priesterverein ist des Weiteren aufgrund seines bestimmungsgemäß sachlich, örtlich und dem Personenkreis nach eng begrenzten Wirkungskreis ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 VAG.

Zweck des Versicherungsvereines ist es, den Mitgliedern bei Krankheit materielle Hilfe und für den Todesfall ein Sterbegeld zu sichern. Bei Pflegebedürftigkeit erbringt die Kranken- und Sterbekasse die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) festgeschriebenen Leistungen für ambulante und stationäre Pflege.

Der St. Martinus Priesterverein ist nicht als „Unternehmen im öffentlichen Interesse“ im Sinne des § 319a HGB eingestuft.

Versicherungsgeschäfte werden ausschließlich mit Mitgliedern getätigt.

**Der Internetauftritt**

Der Internetauftritt des St. Martinus Priestervereines wird regelmäßig aktualisiert. Unter der Rubrik „News“ werden Hinweise auf für den Mitgliederbestand zugeschnittene gesetzliche Neuerungen vorgehalten sowie praxisorientierte Anregungen an unsere Mitglieder weitergegeben.

Die Homepage des St. Martinus Priestervereines ist unter [stmartinusvvag.de](http://stmartinusvvag.de) aufrufbar.

**Gesundheitsförderungsangebot für Mitglieder**

Ein besonderes Anliegen des St. Martinus Priestervereines ist es, in Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart das Projekt „Gesundheitsförderung unserer Priester“ wie schon seit vielen Jahren weiter zu unterstützen und zu fördern.

**Präsentation im Rahmen des Priesterseminars**

In Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart präsentiert der St. Martinus Priesterverein seit langen Jahren Angebot und Arbeit des Versicherungsunternehmens.

**Wirtschaftsbericht****Versichertenbestand**

Im Verlauf des Geschäftsjahres verringerte sich der Mitgliederbestand von 773 auf 753 Mitglieder.

29 Abgängen stehen 9 Zugänge gegenüber. Die Abgänge setzen sich wie folgt zusammen:

- 22 Abgänge durch Tod,
- 7 Abgänge durch Kündigung des Versicherungsverhältnisses aufgrund Ausscheidens aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 5 der Satzung.

**Beitragseinnahmen**

Die Bruttobeiträge im Geschäftsjahr 2020 belaufen sich auf EUR 2.971.076,27 (i. V. TEUR 2.714).

Im Geschäftsjahr 2020 wurde zum 1. Januar 2020 eine Beitragsanpassung in der Pflegepflichtversicherung durchgeführt.

Nach Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen für das Geschäftsjahr 2020 liegt die Rechtsgrundlage für eine Überprüfung der Prämien in der Krankheitskostenversicherung nicht vor.

**Leistungsaufwendungen**

Die Leistungsaufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (einschließlich der Regulierungsaufwendungen) haben sich im Geschäftsjahr 2020 mit EUR 2.161.298,30 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 2.137) um EUR 24.345,57 leicht erhöht.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist in 2020 mit EUR 692.539,28 (i. V. TEUR 537) um EUR 155.164,31 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Grund sind Steigerungen der Leistungsaufwendungen ab Anfang 2021.

**Versicherungstechnische Rückstellungen**

Der Deckungsrückstellung waren im Geschäftsjahr nach versicherungsmathematischer Berechnung EUR 271.880,46 (i. V. TEUR 391) kumuliert zuzuführen.

Davon entfallen EUR 108.220,45 (i. V. TEUR 344) auf die Krankheitskostenversicherung und EUR 164.826,34 (i. V. TEUR 53) auf die Pflegepflichtversicherung. Der Deckungsrückstellung in der Sterbegeldversicherung waren EUR 18.960,00 (i. V. TEUR 8) zu entnehmen.

**Verwaltungskosten**

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind mit EUR 217.646,06 (i. V. TEUR 240) gegenüber dem Vorjahr um EUR 22.006,56 oder 9,2% gesunken. Die Verwaltungskostenquote gemäß Verbandsformel verringert sich auf 7,4% (i. V. 8,9%). Die über alle Funktionsbereiche verteilten gesamten Verwaltungsaufwendungen unter Einbeziehung der Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen, für die Verwaltung der Kapitalanlagen und für das Unternehmen als Ganzes sind dagegen um EUR 125.899,79 bzw. 14,9% auf EUR 969.483,63 (i. V. TEUR 844) gestiegen. Kostensteigerungen ergaben sich insbesondere durch Pandemiebedingte Sondereinhebungen des PKV-Verbands und externe Berateraufwendungen.

**Entwicklung der Kapitalanlagen**

Der buchmäßige Bestand der Kapitalanlagen erhöhte sich im Geschäftsjahr um EUR 237.632,61 auf EUR 16.449.790,41 (i. V. TEUR 16.212). Ihre Zusammensetzung und Entwicklung sind auf Seite 24 innerhalb des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 dargestellt.

An Erträgen aus den Kapitalanlagen wurden EUR 414.009,21 (i. V. TEUR 567) erzielt.

Die Nettoverzinsung beträgt für das Geschäftsjahr 2020 1,52% (i. V. 2,73%). Der Rückgang der Nettoverzinsung begründet sich in reduzierten laufenden Erträgen aus den Kapitalanlagen und gleichzeitig steigenden Verwaltungskosten für die Kapitalanlagen.

Zur Bildung dieser Kennzahl werden von sämtlichen Erträgen aus Kapitalanlagen die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen abgezogen und durch den durchschnittlichen Kapitalanlagenbestand geteilt. Die Kenn-



zahl Nettoverzinsung misst den Erfolg des Versicherers am Kapitalmarkt in einem Jahr. Die Nettoverzinsung liefert eine realistische Bewertung des Ergebnisses aus Kapitalanlagen und ist eine wichtige Kennzahl für die Ertragskraft eines Versicherungsunternehmens.

### **Ergebnis**

In dem Geschäftsjahr 2020 betrug das Rohergebnis vor und nach Steuern EUR 111.591,82 (i. V. TEUR 237). Hier von wurden EUR 89.677,95 den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zugeführt. Von diesem Betrag entfielen EUR 10.263,05 auf im Geschäftsjahr dem St. Martinus Priesterverein nach AMNOG erstattete Arzneimittelrabatte.

Nach der gesetzlich vorrangigen Zuführung des Überschusses zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung wird ein Jahresüberschuss von EUR 19.216,63 ausgewiesen, der satzungsgemäß der Verlustrücklage zugeführt wurde.

### **Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Der St. Martinus Priesterverein beschäftigte in dem Berichtsjahr sechs Mitarbeiterinnen, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis standen.

Fünf der in 2020 aktiv tätigen Mitarbeiterinnen waren in Vollzeit tätig, eine Mitarbeiterin in Teilzeit.

In beratender Funktion für den St. Martinus Priesterverein ist zudem die langjährig bis April 2019 für die Arbeitsbereiche „Buchhaltung und Nachweisungswesen“ tätige ehemalige Stelleninhaberin im Rahmen einer Beratungsvereinbarung insbesondere in die Jahresabschlussarbeiten einbezogen.

### **Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Auch in dem Geschäftsjahr 2020 konnte der St. Martinus Priesterverein auf das Engagement und die Kompetenz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vertrauen. Für ihr besonderes Engagement und den weit über obligatorischen Einsatz, die Bereitschaft sich jederzeit für den St. Martinus Priesterverein persönlich einzubringen sprechen wir allen Beteiligten unseren herzlichen Dank und unsere Anerkennung aus.

### **Chancen- und Risikobericht**

#### **Aufgaben und Organisation des Risikomanagements**

Sicherlich sind dem St. Martinus Priesterverein als kleinerem Versicherungsunternehmen und dem damit verbundenen begrenzten Mitarbeiterstamm im Hinblick auf die Gestaltung des Risikomanagements im Vergleich zu den großen Unternehmen der Privaten Krankenversicherungen Grenzen gesetzt.

Aber: Wir nehmen unsere Verantwortung ernst.

Gemäß der Geschäftsordnung für die Vorstände ist der Aufgabenbereich Kapitalanlagemanagement (Controlling gegenüber Ampega Investment GmbH, Köln, kurz: Ampega) dem Mitglied des Vorstandes Bernhard Mayer und der Aufgabenbereich Risikomanagement dem Mitglied des Vorstandes Karl Wolf zugeordnet.

#### **Risikosteuerung**

Als kleines Versicherungsunternehmen ist auch der St. Martinus Priesterverein Risiken ausgesetzt.

Eine regelmäßige an den rechtlichen Vorgaben orientierte Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung des Risikomanagements ist Aufgabe und Wunsch des Vorstandes.

Grundsätzlich dient das Risikomanagement dazu, die durch unternehmerisches Handeln entstehenden Risiken zu erkennen, beherrschbar zu machen und zu bewältigen.

Die Verantwortlichkeit für die Festlegung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie ist bei dem Vorstand des St. Martinus Priestervereines angesiedelt. Die Strategien werden mindestens einmal jährlich überprüft, ggf. angepasst und mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 aktualisierte der St. Martinus Priestervereines seine Geschäftsstrategie, deren Ausrichtung sich in der Satzung des St. Martinus Priestervereines widerspiegelt. Auf ihr aufbauend, wurde im Jahresverlauf 2020 eine adäquate neue Risikostrategie des St. Martinus Priestervereines abgeleitet.

Das Prinzip des geschlossenen Mitgliederkreises, der Solidargemeinschaft der Versicherten, das seit Gründung des St. Martinus Priestervereines als Basiselement der Geschäftsstrategie definiert ist, spiegelt sich in der Ausrichtung der Geschäftsstrategie in ihrer Anfang 2020 aktualisierten Fassung wider, einerseits die strategischen Risiken in der Entwicklung des Mitgliederbestandes zu berücksichtigen, andererseits dem Gedanken der Solidargemeinschaft auch für die Zukunft Rechnung zu tragen. Diese Thematik wurde letztmals Anfang 2018 in einem eingeholten Entwicklungsperspektive-Gutachten extern beurteilt, ist Gegenstand der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen des St. Martinus Priestervereines und ist vom laufenden Risikomanagementprozess ausgeklammert.

Die Risikostrategie ist durch die geschäftspolitische Zielsetzung der Gewährleistung einer wirtschaftlichen Sicherheit des Krankenversicherungsunternehmens gekennzeichnet, um seinen Mitgliedern auch künftig finanzielle Sicherheit im Krankheits- und Pflegefall gewähren zu können.

Auf der Grundlage der Geschäfts- und Risikostrategie hat der Vorstand das operative Risikomanagement im Geschäftsjahr 2020 neu konzipiert bzw. weiterentwickelt. Die Neukonzeption des Risikomanagements ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat im Oktober 2020 verabschiedet und eingeführt worden. In diesem Kontext ist auch die Verabschiedung der Verlängerung und Anpassung der „Innerbetrieblichen Anlagerichtlinien“ am 21. Oktober 2020 durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Veränderungen/Spezifizierungen der Prozesse im Risikomanagement zur Identifizierung und Bewertung von Risiken und zum Umgang mit ihnen, als auch zur vereinsinternen Berichterstattung haben sich mit Inkraftsetzung der Arbeitsanweisung „Leitlinie für das Risikomanagement“ am 15. Oktober 2020 insbesondere hinsichtlich der Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien, die einer regelmäßigen Risikoinventur unterzogen werden, ergeben. In Umsetzung der neuen Arbeitsanweisung wurde in dem Geschäftsjahr 2020 erstmals die ganzheitliche Risikoinventur durchgeführt, in der alle versicherungstypischen Risiken neu aufgenommen und bewertet wurden. Hierbei wurden das Krankheitskostenrisiko und im Bereich der Kapitalanlagen das Adressenausfallrisiko und das Zinsänderungsrisiko als wesentliche Risiken für den St. Martinus Priesterverein bewertet.

Aus der Risikostrategie leitet sich ein definiertes Risikotragfähigkeitskonzept ab. Ziel dieses Risikotragfähig-



keitskonzeptes ist es, grundsätzlich alle als wesentlich beurteilten Risiken über ein einfaches Limitsystem zu steuern und in der operativen Geschäftsführung zu verankern. Hierbei wird im Rahmen der konservativen Ausrichtung nur ein Teilbetrag des Risikodeckungspotenziales als Risikodeckungsmasse auf die als wesentlich beurteilten Risiken verteilt.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 ist ein Betrag von EUR 600.000,00 als jährliche Gesamt-Risikodeckungsmasse bereitgestellt. Davon werden EUR 350.000,00 für die Limitierung des Risikos aus Kapitalanlagen reserviert, die vollständig den Zinsänderungsrisiken zugeordnet sind. Da das Kreditrisiko im Rahmen der Steuerung der Zinsänderungsrisiken über Marktwerte bereits mit indiziert ist, erfolgt für dieses eine ergänzende Steuerung anhand von Ratings in einer Nebenbetrachtung, ohne dass es einer weiteren betraglichen Limitierung bedarf. Ein Betrag von EUR 250.000,00 dient der Limitierung der Krankheitskostenrisiken. Für die Limite sind gestaffelte Vorwarnstufen eingerichtet, ab deren Erreichen der Vorstand Maßnahmen einleiten muss (z. B. Erarbeitung von Vorschlägen für risikoreduzierende Maßnahmen).

Das fortentwickelte Risikotragfähigkeitskonzept wurde im Geschäftsjahr 2020 quartalsweise, beginnend ab dem 30. September 2020, zur Risikosteuerung eingesetzt. Zu den Stichtagen 30. September und 31. Dezember 2020 war die bereitgestellte Risikodeckungsmasse jeweils nur moderat beansprucht.

Das Risikodeckungspotenzial wird jährlich durch den Vorstand des St. Martinus Priestervereines neu ermittelt und festgesetzt. Über die Ermittlung und Festsetzung des Risikodeckungspotenziales wird der Aufsichtsrat in Kenntnis gesetzt.

Die im Rahmen der Risikoinventur durch den St. Martinus Priesterverein als nicht wesentlich eingestuften Risiken werden nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen. Dies betrifft die Risikokategorien operationelle Risiken und Liquiditätsrisiko, für die jeweils eine eigenständige Steuerung erfolgt.

Entsprechend der Organisation des Risikomanagements hat die laufende/operative Steuerung der Risiken durch benannte Risikoverantwortliche zu erfolgen, die entsprechend der Leitlinie für das Risikomanagement teilweise auf externe Verantwortliche übertragen ist.

Seit 2019 ist das Kapitalanlagemanagement unter Vorgabe der „Internen Anlagerichtlinien“ des St. Martinus Priestervereines an Ampega übertragen. Die in den Anlagerichtlinien definierten Kapitalanlagegrundsätze und gegebenenfalls Grenzwerte sind zwingend zu beachten. Die „Internen Anlagerichtlinien“ sind neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für Ampega verbindlich vorgegeben und bestimmen somit das Anlageverhalten entscheidend mit. Auftragsgemäß übermittelt Ampega dem St. Martinus Priesterverein monatlich das Kapitalanlagegitter, Monatsreportings sowie zeitnahe Kapitalmarktberichte mit Erläuterungen und Empfehlungen. Die von Ampega regelmäßig überlassenen quantitativen Unterlagen und Berichte werden für die Risikobewertung/-messung zur quartalsweisen Überwachung der Limite im Risikotragfähigkeitskonzept des St. Martinus Priestervereines herangezogen.

Diese seitens der Ampega übermittelten Berichte werden geprüft, ggf. mit der Ansprechpartnerin bei der Ampega besprochen, ggf. mit dem bestellten Treuhänder für das Sicherungsvermögen diskutiert und an die Mitglieder des

Aufsichtsrates im Vorfeld anstehender Aufsichtsratssitzungen weitergeleitet.

Durch den Vorstand wird seit dem 30. September 2020 quartalsweise unter Auswertung der Reportings der Ampega ein Risikobericht erstellt, der insbesondere die Risikotragfähigkeit des Vereines beurteilt und erläutert, den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt und mit diesen besprochen wird. Vertreter der Ampega nehmen im Regelfall einmal kalenderjährlich im Rahmen der Anlageausschusssitzung an einer Sitzung des Aufsichtsrates teil und erläutern ausführlich vorgelegte Unterlagen, Projektionen und zukunftsbezogene Anlagestrategien/Anlageüberlegungen.

Um den Anforderungen an ein Asset-Liability-Management (ALM) entsprechen zu können, ist über die „Leitlinie für das Risikomanagement“ seit dem Geschäftsjahr zudem ein Regelaustauschverfahren zwischen Vorstand, der Ampega und dem verantwortlichen Aktuar installiert.

Anfang 2018 wurde ein von dem St. Martinus Priesterverein in Auftrag gegebenes Entwicklungsperspektive-Gutachten fertiggestellt, das ausgehend von den Verhältnissen des St. Martinus Priestervereines zum 31. Dezember 2016 die Untersuchung und Einschätzung der Entwicklungs- bzw. Zukunftsperspektiven auf der Grundlage einer Prognoserechnung für einen Zeitraum von 25 Jahren aufzeigte und verdeutlichte. Hierbei wurde auf der Grundlage einer Vergangenheitsanalyse die zukünftige Bestandsentwicklung prognostiziert und unter verschiedenen Annahmen der zukünftigen Bestandsentwicklung, der künftigen Kapitalerträge sowie der künftigen Leistungs- und Kostenentwicklung eine Projektion der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der künftigen Beitragsentwicklung in der Kranken- sowie in der Pflegepflichtversicherung vorgenommen und in Form verschiedener Szenarien abgebildet. Als Ergebnis dieses Gutachtens konnte festgehalten werden, dass sich mit einem gleichgewichtigen Versichertenbestand zum Ende des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2041 in allen Szenarien eine tragfähige Entwicklung ergibt. Chancen für die zukünftige Entwicklung des St. Martinus Priestervereines liegen in der Reduzierung der Verwaltungskosten, Risiken in Bezug auf die langfristige Tragfähigkeit liegen in der Entwicklung des Niveaus an Neuzugängen von Versicherten und in der Steigerung der Versicherungsleistungen in der Krankenversicherung sowie der Pflegepflichtversicherung. Entscheidend ist, dass sich das Niveau der Neuzugänge von Versicherten nicht wesentlich verringert.

### **Versicherungstechnische Risiken**

Für den versicherungstechnischen Bereich könnten sich Risiken aus einem zufallsbedingten Anstieg der Schadensaufwendungen oder der Veränderung der biometrischen Grundlagen, z. B. der Sterbewahrscheinlichkeit, im Zeitablauf ergeben. Durch den St. Martinus Priesterverein ist das Krankheitskostenrisiko als wesentlich eingestuft und im Rahmen des Risikomanagements in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen. Die Messung des Krankheitskostenrisikos für die Berechnung der Limitauslastung erfolgt quotalt quartalsweise anhand des Standes der Finanzbuchhaltung. Die ermittelten Daten werden dem Fünf-Jahresmittelwert gegenübergestellt.

Diese Risiken werden vor allem durch die Verwendung aktueller Rechtsgrundlagen bei der Bemessung der Deckungsrückstellung berücksichtigt.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter Verwendung realitätsnaher Rechnungsgrundlagen mit Sicherheitsmargen. Die Berechnungsverfahren sind in technischen Rechnungsgrundlagen dokumentiert, die einem unabhängigen Treuhänder und der Aufsichtsbehörde vorliegen.

Der seitens des St. Martinus Priestervereines mit der General Reinsurance AG in Köln am 2./16. November 2010 abgeschlossene Rückversicherungsvertrag hatte auch in der Vertragsperiode 2020 Geltung. Mit Nachtrag Nr. 6 zu dem Rückversicherungsvertrag vom 27./28. Oktober 2020 wurden die Vertragsperioden vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 sowie vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 vereinbart.

### **Risiken aus Kapitalanlagen**

Primäres Ziel der Kapitalanlagepolitik des St. Martinus Priestervereines ist eine deutliche Priorisierung des Sicherheitsaspektes und die Erzielung einer angemessenen Rendite.

Im Kapitalanlagenbereich besteht das wesentliche Risiko darin, dass ein für die Ertragslage nachhaltig erforderlicher Nettoertrag nicht erreicht wird. Diesem Risiko wird insoweit begegnet, dass bei möglichst großer Sicherheit ausreichende Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht wird.

Nach erfolgter Umsetzung der Ausgliederung des Kapitalanlagemanagements an die Ampega seit dem 15. April 2019 nimmt der Vorstand unmittelbar die bei ihm angesiedelten Beteiligungs-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen, in der unter dem Abschnitt „Risikomanagement“ ausführlich geschilderten Form in regelmäßigen Abständen wahr.

### **Marktrisiken**

Für den St. Martinus Priesterverein von Bedeutung war in dem Geschäftsjahr 2020 und ist in dem Geschäftsjahr 2021 insbesondere die weitere Entwicklung des Wertpapiermarktes. Durch den St. Martinus Priesterverein ist das Marktrisiko in der Ausprägung des Zinsänderungsrisikos als wesentlich eingestuft und im Rahmen des Risikomanagements in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen. Zur Messung des Zinsänderungsrisikos werden die von Ampega überlassenen Marktwerte für Wertpapiere mit Zinsänderungsrisiken quartalsweise die Veränderung gegenüber dem Vorquartal ermittelt. Die im Verlauf eines Kalenderjahres kumulierte Veränderung der Marktwerte wird auf das vergebene Limit angerechnet.

Auch nach umgesetzter Ausgliederung des Arbeitsbereiches Kapitalanlagemanagement ist es Aufgabe des Vorstandes, die Entwicklungen des Kapitalmarkts kontinuierlich zu beobachten und zu bewerten, um der Kontroll- und Überwachungsverantwortung gegenüber der Ampega verantwortungsbewusst entsprechen zu können.

Nach Ausbruch, weltweiter Ausweitung der Corona-Pandemie ist eine Einschätzung der weiteren Entwicklung des Wertpapiermarktes nach unserer Auffassung (noch) nicht möglich.

### **Bonitätsrisiken**

Wertpapierpositionen sind neben dem Marktrisiko auch dem Bonitätsrisiko des Emittenten unterworfen. Durch

den St. Martinus Priesterverein ist das Bonitätsrisiko (Kreditrisiko) als wesentlich eingestuft. Da das Kreditrisiko im Rahmen der Steuerung der Zinsänderungsrisiken über Marktwerte bereits mit indiziert ist, ist es nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen. Es erfolgt eine ergänzende Steuerung anhand von Ratings in einer Nebenbetrachtung.

Auch nach Ausgliederung des Kapitalanlagemanagements an die Ampega wird die seit langen Jahren verfolgte Anlagepolitik des St. Martinus Priestervereines, in erster Linie Emittenten mit guter Bonität zu berücksichtigen, beibehalten.

Die internen Anlagerichtlinien des St. Martinus Priestervereines enthalten diesbezüglich definierte, auch an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtete, für die Ampega verbindliche Vorgaben.

Somit ist die grundsätzliche Ausrichtung der Anlagepolitik des St. Martinus Priestervereines in ihrer Zielsetzung in die neukonzipierten internen Anlagerichtlinien eingeflossen, die am 21. Oktober 2020 durch Beschluss des Aufsichtsrates in Kraft getreten sind.

Ampega verwendet bei der Erstellung des Talanx Composite Ratings externe Ratings der vom ERC (Enterprise Risk Committee), einem zentralen Gremium für den Bereich Risikocontrolling der Talanx festgelegten Ratingagenturen. Dabei werden nur Ratings von Ratingagenturen verwendet, die von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) als zulässige ECAI (External Credit Assessment Institution) klassifiziert wurden. Aktuell verwendet Ampega Ratings von Moody's, Standard & Poor's, sowie Fitch und Scope. Es werden Ratings sowohl für die verzinslichen Kapitalanlagen (Emissions Ratings) als auch für die Schuldner (Emittenten Ratings) erstellt.

Auf beiden Ebenen werden Ratings zur Auswertung des Kreditrisikos des Bestandes des jeweils zu untersuchenden Portfolios benötigt.

Grundsätzlich erfolgt die Herleitung des Composite Rating nach der Second-best-Logic aus den Ratings der externen Agenturen Moody's, Standard & Poor's, Fitch und Scope. Liegt das Rating genau einer dieser Agenturen vor, so wird dieses in ein entsprechendes Talanx Composite Rating überführt. Liegen mehrere Ratings dieser Agenturen vor, wird das zweitbeste dieser Ratings als Composite Rating festgelegt.

### **Liquiditätsrisiken**

Die Liquiditätsrisiken werden durch den Vorstand selbst gesteuert. Sämtliche Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung sind einbezogen. Zur operativen Steuerung ist ein Betrag als Mindestumfang von flüssigen Mitteln/Liquidität in Form von freiem Vermögen festgesetzt.

Zum 31. Dezember 2020 waren in das freie, nicht dem Sicherungsvermögen zugeordnete Vermögen Kapitalanlagen in Höhe von EUR 1.424.453,01 (i. V. TEUR 1.377) eingestellt.

Die laufende Zahlungsfähigkeit des St. Martinus Priestervereines ist durch fortlaufend zufließende Beitragseinnahmen und Kapitalerträge sichergestellt.

Durch den Abschluss des Rückversicherungsvertrages mit der General Reinsurance AG ist das Risiko der Auswirkung des Eintrittes mehrerer bzw. ungewöhnlich ho-

her Großschäden auf die Liquidität wesentlich vermindert.

### **Operationale Risiken; Sicherheit im IT-Bereich**

Operationale Risiken treten im Zusammenhang mit betrieblichen Systemen und Prozessen auf. Relevant sind insbesondere technische, rechtliche oder personenbezogene Risiken. Seit dem Geschäftsjahr wird intern eine Schadensfalldatenbank geführt, die mittel- bis langfristig als Indikator für eine Steuerung betreffender operationeller (Teil-)Risiken genutzt werden kann.

Der St. Martinus Priesterverein hat entsprechende Versicherungsverträge über die Versicherungsagentur „Riskona Consulting GmbH“ abgeschlossen, die kalenderjährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Rechtlichen Risiken begegnen wir zudem durch Abschluss einer D&O-Versicherung für Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Mitarbeiter. Personenbezogene Risiken können wir bezüglich des Mitarbeiterkreises infolge der konsequenten Umsetzung unserer Standards für das Mitarbeiterauswahl- und Einstellungsverfahren nahezu ausschließen. Es finden regelmäßige Besprechungen des Vorstandes sowie auch des Aufsichtsratsvorsitzenden mit den Mitarbeiterinnen statt.

Im Verlauf des 1. Quartals 2020 wurde der Aufbau bzw. die Neugestaltung und in der Folgezeit die Weiterentwicklung des Organisationshandbuches des St. Martinus Priestervereines sowohl in elektronischer Form wie auch als Ordnervariante umgesetzt. Dieses Organisationshandbuch beinhaltet die Organigramme des St. Martinus Priestervereines, Arbeitsanweisungen und Auslegungsbzw. Interpretationshilfen.

Prozesse zur Vermittlung unseres Verständnisses einer verantwortungsvollen Geschäftsführung und von Verhaltensnormen an unsere Mitarbeiterinnen wurden in 2020 wie auch dem 1. Quartal 2021 in dem neu gestalteten Handbuch unter der Rubrik „Arbeitsanweisungen“ überarbeitet und erläutert.

Der St. Martinus Priesterverein hat im Rahmen der Weiterentwicklung seines Risikomanagements in 2020 ein Dokumentationssystem hinsichtlich eingetretener Schadenfälle, die nicht aus dem etablierten Regelbearbeitungssystem der Versicherungsfälle resultieren für Schäden, die Euro 500,00 überschreiten, etabliert.

Des Weiteren könnten Risiken durch den Teil- oder Gesamtausfall der Datenverarbeitungssysteme auftreten. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der EDV sind bereits getroffen worden und werden der technologischen Entwicklung regelmäßig zeitnah angepasst.

Die Datenaufbereitung erfolgt bei dem St. Martinus Priesterverein mittels IT-technischer Unterstützung. Wir verfügen über eine der Organisationsstruktur rechnungstragende weitestgehend konsolidierte Datenbasis. Die Reproduktion der erfassten Daten und die Dokumentation der Abläufe ist unter den vorgenannten Rahmenbedingungen sichergestellt. Die vorgehaltene Datenqualität sehen wir als Grundlage einer effizienten Risikomesung.

Das Server- und Betriebssystem des St. Martinus Priestervereines wird an die gesetzlichen und unternehmensspezifischen Anforderungen kontinuierlich angepasst.

Der St. Martinus Priesterverein hat einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.

Zur Umsetzung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) der BaFin hat der St. Martinus Priesterverein Herrn Uli Lörtsch von der Veritas Management Group GmbH & Co. KG, Sauerlach, als Informationssicherheitsbeauftragten bestellt. Eine Informationssicherheitsleitlinie ist erstellt und eingeführt.

Nach Abschluss der vorbereitenden Planungsarbeiten im Geschäftsjahr 2019 wurde im 1. Quartal 2020 ein den sicherheitstechnischen und rechtlichen Vorgaben entsprechender Serverraum in den Räumlichkeiten des Unternehmens eingerichtet, verbunden mit einer Aktualisierung der Serverlandschaft unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Aspekte. Die Aufstellung und Vorbereitung der Installation neuer Server und Betriebssysteme, die bedingt durch den Ablauf der Herstellergarantie und damit verbunden dem Wegfall der Supportmöglichkeiten erforderlich geworden war, erfolgte ebenfalls in dem 1. Quartal 2020. Ende des 2. Quartals 2020 erfolgte die eigentliche Serverumstellung. Seit dem 1. Juli 2020 arbeiten die Mitarbeiterinnen auf dem neu angeschafften Server.

Das IT-Sicherheitskonzept wurde entsprechend den datenschutzrelevanten und informationssicherheitsrelevanten Vorgaben erweitert.

Im Verlauf des 1. Quartals 2020 erfolgte zudem die Installation und Inbetriebnahme des E-Mail Verschlüsselungsprogrammes „REDDCRYPT“.

IT-Notfalltests werden in Zusammenarbeit mit dem den St. Martinus Priesterverein betreuenden IT-Unternehmen „die Netzwerker“ in regelmäßigen Intervallen durchgeführt und dokumentiert.

Auch bedingt durch den Ausbruch der Corona-Pandemie hat der St. Martinus Priesterverein drei weitere Homeoffice-Plätze eingerichtet und die Voraussetzungen für die Einrichtung eines weiteren Platzes geschaffen.

### **Solvabilitätsanforderungen**

Die Solvabilität entspricht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Solvabilitätsspanne ist zum Bilanzstichtag in Höhe von 208 % (i. V. 207 %) mit Eigenmitteln bedeckt.

### **Externe Risiken**

Ein großes Risiko für alle Privaten Krankenversicherungsunternehmen ist der Eingriff des Gesetzgebers in die Geschäftstätigkeit. Die im Hinblick auf die grundlegende Reform der Sozialsysteme auch weiter zu erwartenden Vorgaben des Gesetzgebers bergen grundsätzlich erhebliches Risikopotenzial.

Unter Berücksichtigung des in der Satzung des St. Martinus Priestervereines definierten Kreises der Mitglieder (§ 5 der Satzung) kann unseres Erachtens davon ausgegangen werden, dass dieses Risikopotenzial für unser Versicherungsunternehmen noch überschaubar und kalkulierbar ist.

Als externes Risiko für die privaten Krankenversicherungsunternehmen ist die Entwicklung des Verlaufes der Corona-Pandemie einzustufen, wie auch seitens des Sachverständigenrates als das größte Risiko für die wei-



tere wirtschaftliche Entwicklung und damit auch Auswirkungen auf den Bereich des Gesundheitswesens zeitigend, bezeichnet. (Vergleiche hierzu die Ausführungen unter der Rubrik „Rahmenbedingungen und Grundlagen des St. Martinus Priestervereines“ Untertitel „Gesamtwirtschaftliche Entwicklung“.) Bislang war und ist der St. Martinus Priesterverein allerdings von den Risiken der Corona-Pandemie in Bezug auf die eingetretenen Schadensfälle, denen eine COVID-19-Erkrankung zugrunde liegt, nur marginal betroffen, allerdings tangiert dieses Risiko auch den Kapitalanlagenbereich sowie infolge des hohen Arbeitszeitansatzes im Rahmen der Dokumentationsverpflichtungen nebst entsprechenden Kontroll- und Nachweisungsarbeiten die Entwicklung des Verwaltungskostenbereiches des St. Martinus Priestervereines.

### Ausblick auf das Geschäftsjahr 2021

Auch für das Geschäftsjahr 2021 sehen wir nach dem erfolgreichen Vollzug der Ausgliederung des Kapitalanlage-managements die Verstetigung der Weiterentwicklung des Risikomanagements und der Betriebsorganisation an die im März 2020 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG als eine der wesentlichen Aufgaben des St. Martinus Priestervereines an.

Das am 20. April 2021 in Kraft getretene Rundschreiben 5/2021 (VA) zur Solvabilität kleiner Versicherungsunternehmen gibt dem St. Martinus Priesterverein nach unserer ersten Würdigung künftig keine erhöhten Mindestkapitalanforderung vor.

Daneben ist es auch in Zukunft unsere Aufgabe, die Möglichkeiten bzw. Chancen einer Reduzierung der Verwaltungskosten zu prüfen und soweit realisierbar umzusetzen. Hierbei sind allerdings die Anforderungen an die gesetzes- und verordnungskonforme Ausgestaltung der IT-Umgebung und der IT-Landschaft des St. Martinus Priestervereines, die Umsetzung zunehmender fachspezifischer Regelungs- und Kontrollvorgaben sowie deren verstetigter Anpassung, die sich verwaltungskostensteigernd auswirken werden, zu berücksichtigen. Die Unterstützung gerade unseres kleinen Versicherungsunternehmens, das keine Fachbereiche bzw. entsprechende Stabstellen vorhält, durch spezialisierte externe Fachberatung und entsprechender Begleitung bei Projektplanung und Umsetzung führt zu einer – wie aus dem Wirtschaftsbericht unter der Rubrik „Verwaltungskosten“ ersichtlich – Steigerung der Verwaltungskosten. Wir erwarten, dass sich diese Entwicklung perpetuieren wird.

Unter den Prämissen, dass in dem Geschäftsjahr 2021 keine weiteren gravierenden gesundheitspolitischen Änderungen in Kraft treten, der Mitgliederbestand keine deutliche – seitens des St. Martinus Priestervereines nicht beeinflussbare – negative Entwicklung aufweist, das Verhältnis von Beitrag und Einnahmen zu Leistungsaufwendungen sich entsprechend den Berechnungen bzw. Schätzungen der BaFin-KVU-Prognoserechnung zum Erhebungsstichtag 1. Oktober 2020 entwickeln wird, erwarten wir in vorsichtiger Betrachtungsweise für das Geschäftsjahr 2021 einen positiven Rohüberschuss auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2020. Zwar weicht der im Laufe der Aufstellung des Jahresabschlusses ermittelte Rohüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 gegenüber den für 2020 angesetzten Daten der Prognoserechnung

nicht unerheblich ab, u. a. da eine nicht vorhersehbare Steigerung der Leistungsaufwendungen ab Anfang 2021 auch zu einer Steigerung der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im Jahresabschluss 2020 gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 führte. Wir gehen derzeit nicht davon aus, dass für das Geschäftsjahr 2021 insgesamt mit einer gleichgelagerten Entwicklung zu rechnen ist.

Da die zum 1. August 2019 umgesetzte Beitragsanpassung in der Krankheitskostenversicherung in ihren Auswirkungen positiv beurteilt wurde, geht der Vorstand des St. Martinus Priestervereines bei realistischer Betrachtungsweise, auch bei der Annahme einer weiteren Zunahme der Leistungsaufwendungen in Folge des demographischen Wandels, insbesondere aber auch in Folge des medizinisch-technischen Fortschrittes und der hiermit verbundenen großen finanziellen Belastungen davon aus, dass sich die in 2020 nach erstmaliger voller Jahreswirkung der Beitragsanpassung in der Krankheitskostenversicherung vollzogene Konsolidierung des Verhältnisses der Beitragseinnahmen zu den Leistungsausgaben in 2021 im weiteren Jahresverlauf insgesamt positiv gestalten wird.

Stuttgart, den 6. Mai 2021

St. Martinus Priesterverein  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Bernhard Mayer, Vorstand  
Karl Wolf, Vorstand

### 3. Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands auf der Grundlage regelmäßiger schriftlicher und mündlicher Berichterstattung überwacht und sich über die Lage und Geschäftsentwicklung der Kranken- und Sterbekasse jeweils zeitnah unterrichtet. Sitzungen des Gesamtaufichtsrates fanden statt am 20. Februar 2020, 14. Mai 2020, 22. Juli 2020 (im Vorfeld der Mitgliedervertreterversammlung in Stuttgart), erneut am 22. Juli 2020 (in einer Sitzungspause der Mitgliedervertreterversammlung zur Wahl des Vorsitzenden und Stv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates) sowie am 21. Oktober 2020.

Am 22. Juli 2020 hat die Mitgliedervertretung sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren bestätigt. Am selben Tag hat der Aufsichtsrat Stadtdekan Msgr. Dr. Christian Hermes als Vorsitzenden und Oberfinanzrat Andreas Schardt als Stv. Vorsitzenden bestätigt.

Neben den regelmäßigen Berichten zum Geschäftsverlauf und zum Risikomanagement sowie der eingehenden Beratung von Geschäftsbericht und Prüfbericht hat sich der Aufsichtsrat im Berichtsjahr vor allem mit den Themenbereichen Geschäftsstrategie, Risikomanagement, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Geschäftsordnung des Vorstands, Geschäftsbesorgung zwischen der Kranken- und Sterbekasse und der Verbundenen Hausratversicherung, Ausgliederungsbeauftragung, Outsourcing-Leitlinie, IT-Technik und IT-Sicherheit sowie der Innerbetrieblichen Anlagerichtlinie befasst und die dazu erforderlichen Beschlüsse getroffen. Der Aufsichtsrat nimmt weiterhin gesamthaft die Aufgabe des „Anlageausschusses“ wahr.



Am 9. März 2020 fand unter Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Sitzung des „Zukunftsausschusses“ statt, an dem der Vorstand teilnahm, der die Beratung des Aufsichtsrates zur Weiterentwicklung des St. Martinus Priestervereines vorbereitet.

Der Aufsichtsratsvorsitzende führt regelmäßig zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrates – im Berichtsjahr fünfmal – mit dem Vorstand Regelgespräche zum Zwecke des Informations- und Meinungsaustausches durch. Einer transparenten Kommunikation diene ein informeller Austausch des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit den Mitarbeiterinnen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Von dem Prüfungsergebnis haben wir zustimmend Kenntnis genommen. Wir haben den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und erheben keine Einwendungen. Wir billigen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und haben ihn zur Übernahme und Feststellung durch die Mitgliederversammlung empfohlen.

Für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit spricht der Aufsichtsrat dem Vorstand und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen seinen Dank und seine Anerkennung aus. Er gedenkt dankbar seines Mitglieds Pfr. Paul Zeller, der dem Aufsichtsrat seit 1989 angehörte und unerwartet am 24. März 2021 verstorben ist.

Stuttgart, den 31. Mai 2021

St. Martinus Priesterverein  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Für den Aufsichtsrat

Monsignore Dr. Christian Hermes  
Aufsichtsratsvorsitzender

## 4. Jahresabschluss

**Bilanz der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart,**

Aktivseite	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sonstigen Rechten und Werten				15.888,32	2
<b>B. Kapitalanlagen</b>					
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			1.012.740,36		1.041
II. Sonstige Kapitalanlagen					
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		2.931.483,50			3.146
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		10.391.750,92			9.752
3. Sonstige Ausleihungen					
a) Namensschuldverschreibungen	500.000,00				500
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	<u>1.028.308,72</u>	1.528.308,72			1.016
4. Einlagen bei Kreditinstituten		583.006,91			755
5. Andere Kapitalanlagen		<u>2.500,00</u>	<u>15.437.050,05</u>		<u>2</u>
				16.449.790,41	16.212
<b>C. Forderungen</b>					
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern			4.204,66		3
II. Sonstige Forderungen			<u>133.940,86</u>		<u>135</u>
				138.145,52	138
<b>D. Sonstige Vermögensgegenstände</b>					
I. Sachanlagen und Vorräte			36.357,66		11
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand			<u>689.950,66</u>		<u>496</u>
				726.308,32	507
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten			112.208,90		148
II. Sonstiger Rechnungsabgrenzungsposten			<u>0,00</u>		<u>7</u>
				112.208,90	155
				<u>17.442.341,47</u>	<u>17.014</u>

Ich bestätige hiermit entsprechend § 128 Abs. 5 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden.

Stuttgart, den 24. Mai 2021

Der Treuhänder  
Thomas Rückert

**Bilanz der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart,**

Passivseite	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
Gewinnrücklagen				
1. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		510.420,29		491
2. Andere Gewinnrücklagen		<u>751.597,85</u>		<u>752</u>
			1.262.018,14	1.243
<b>B. Versicherungstechnische Rückstellungen</b>				
I. Deckungsrückstellung		14.550.898,56		14.279
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		692.539,28		538
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung				
1. erfolgsabhängige	540.921,01			630
2. erfolgsunabhängige	<u>39.971,22</u>	<u>580.892,23</u>		<u>27</u>
			15.824.330,07	15.474
<b>C. Andere Rückstellungen</b>				
Sonstige Rückstellungen			108.335,00	93
<b>D. Andere Verbindlichkeiten</b>				
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern		326,69		2
II. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>247.331,57</u>		<u>202</u>
			247.658,26	204
			<u>17.442.341,47</u>	<u>17.014</u>

Es wird bestätigt, dass die in die Bilanz einzustellende Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung von § 156 Abs. 2 Nr. 1 VAG sowie § 18 KVAV berechnet wurde.

Stuttgart, den 15./23. März 2021

Der Verantwortliche Aktuar  
Wolfgang Engel – Aktuar (DAV)

**Gewinn- und Verlustrechnung  
der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart,  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	2020 EUR	2020 EUR	2019 TEUR
<b>I. Versicherungstechnische Rechnung</b>			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge	2.971.076,27		2.713
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	<u>-22.000,00</u>		<u>-22</u>
		2.949.076,27	2.691
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung		168.643,48	155
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	145.225,36		142
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	245.098,06		321
c) Erträge aus Zuschreibungen	0,00		8
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>23.685,79</u>		<u>96</u>
		414.009,21	567
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		213,73	0
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle Bruttobetrag	2.161.298,30		2.137
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>155.164,31</u>		<u>39</u>
		2.316.462,61	2.176
6. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen			
Deckungsrückstellung		-271.880,46	-391
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			
a) erfolgsabhängige	79.414,90		174
b) erfolgsunabhängige	<u>12.960,29</u>		<u>26</u>
		92.375,19	200
Übertrag		851.224,43	646



	2020 EUR	2020 EUR	2019 TEUR
Übertrag		851.224,43	646
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
Verwaltungsaufwendungen		217.646,06	240
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapital- anlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	122.538,93		88
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	42.715,38		28
c) Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0,00		13
		<u>165.254,31</u>	<u>129</u>
10. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		468.324,06	277
<b>II. Nichtversicherungstechnische Rechnung</b>			
1. Sonstige Erträge	178.944,50		187
2. Sonstige Aufwendungen	<u>628.051,93</u>	<u>-449.107,43</u>	<u>426</u> <u>-239</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		19.216,63	38
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>1</u>
5. Jahresüberschuss		19.216,63	37
6. Einstellung in Gewinnrücklagen in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		<u>19.216,63</u>	<u>37</u>
7. Bilanzgewinn		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

## 5. Anhang für das Geschäftsjahr 2020

### A. Maßgebliche Rechtsvorschriften und Bewertungsänderungen

Der Jahresabschluss wie auch der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wurden nach den für Versicherer und gesellschaftsrechtlich geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) sowie der Satzung erstellt.

Innerhalb der Kapitalanlagen werden Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere seit dem Geschäftsjahr entsprechend des Wahlrechts nach § 341c Abs. 3 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Im Rahmen der zum 1. Januar 2020 erfolgten Beitragsanpassung in der Pflegepflichtversicherung wurde der Rechnungszins im Tarif PVN auf 2,4% (i. V. 2,5%) und im Tarif PVB auf 2,3% (i. V. 3,3%) gesenkt.

Der Kostenverteilung innerhalb der Geschäftsstelle St. Martinus liegen geschätzte Kostenverteilungsschlüssel für die Personalkosten zugrunde. Im Geschäftsjahr wurde eine Umbewertung der Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen mit Ausnahme der erstmaligen Ausübung des Wahlrechts nach § 341c Abs. 3 HGB, des in der Pflegepflichtversicherung abgesenkten Rechnungszinses und der geänderten Kostenverteilungsschlüssel den Vorjahresgrundsätzen.

### B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. fünf Jahren vorgenommen.

Die Grundstücke und Gebäude sind mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, entsprechend den steuerlich zulässigen Sätzen aktiviert. Für neun Eigentumswohnungen der Grundstücke und Gebäude in Meckenbeuren ist handelsrechtlich eine Bewertungseinheit des Teileigentums gebildet. Im Jahr 2017 wurde für fünf Pflegezimmer im Objekt Ötigheim auf der Grundlage der nach § 55 RechVersV ermittelten Zeitwerte gemäß § 55 Abs. 4 RechVersV i. V. m. § 255 Abs. 4 HGB zudem eine außerplanmäßige Abschreibung von insgesamt TEUR 75 vorgenommen. Die Voraussetzungen für eine Wertaufholung liegen im Geschäftsjahr nicht vor. In Vorjahren wurden zudem Sonderabschreibungen nach § 6b EStG vorgenommen.

Die Investmentanteile und die Genussrechte, die dauerhaft gehalten werden sollen, sind dem Anlagevermögen zugeordnet und zu Anschaffungskosten bzw., sofern dauerhafte Wertminderungen vorliegen, zu niedrigeren Börsenkurswerten zum 31. Dezember 2020 bilanziert. Bei steigenden Börsenkurswerten wird das Wertaufholungsgebot beachtet und bis zu den Anschaffungskosten zugescriben. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind ebenfalls dem Anlagevermögen zugeordnet und werden entsprechend des

Wahlrechts nach § 341c Abs. 3 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Aktien sind dem Umlaufvermögen zugeordnet und werden zum niedrigeren Börsenkurs zum 31. Dezember 2020 bilanziert.

Die Bewertung der Schuldscheinforderungen und Darlehen, der übrigen Ausleihungen, der Einlagen bei Kreditinstituten, der anderen Kapitalanlagen und der Forderungen sowie der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt zudem mit Nennwerten. Wertberichtigungen waren nicht zu bilden.

Die Sachanlagen werden mit den steuerlich aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Deckungsrückstellung wurde nach den in den technischen Berechnungsgrundlagen der jeweiligen Tarife angegebenen Formeln einzelvertraglich berechnet. Der rechnungsmäßige Zinssatz für die Krankheitskostenversicherung beträgt tarifeinheitlich unverändert 1,4%, in der Sterbegeldversicherung unverändert 3,0% und für die Pflegepflichtversicherung im Tarif PVN 2,4% (i. V. 2,5%) und im Tarif PVB 2,3% (i. V. 3,3%). Gemäß § 150 Abs. 1 VAG wurde ein Zuschreibungsbetrag aus überrechnungsmäßigen Zinserträgen ermittelt, von dem zum Bilanzstichtag der Anteil gemäß § 150 Abs. 2 VAG der Deckungsrückstellung und der verbleibende Anteil gemäß § 150 Abs. 4 VAG der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung zugeführt wurde. Der Vornhundertersatz nach § 150 Abs. 2 Satz 3 VAG beträgt im Geschäftsjahr 90%.

Im Zuge der Beitragsanpassung in der Pflegepflichtversicherung zum 1. Januar 2020 wurde der Übergang auf die aktuelle Sterbetafel „PKV 2020“ vollzogen. Für die Krankheitskostenversicherung wird als Rechnungsgrundlage unverändert tarifeinheitlich die Sterbetafel „PKV 2019“ und für die Sterbegeldversicherung unverändert die allgemeine Sterbetafel 1949/51 Männer angewandt.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der Krankheitskosten-, Sterbegeld- und Pflegepflichtversicherung wird entsprechend § 341g Abs. 3 HGB anhand eines statistischen Näherungsverfahrens ermittelt. Hierbei werden die in den ersten drei Monaten des Folgejahres für das Geschäftsjahr geleisteten Schadenzahlungen berücksichtigt bzw. unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten der Versicherungsleistungen der letzten fünf Jahre geschätzt. Im Näherungsverfahren wurde für den Monat März 2021 ein Durchschnittswert der letzten fünf Jahre berücksichtigt. Ein im Vorjahresabschluss aufgrund außergewöhnlicher Umstände i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 4 RechVersV gebildeter Zuschlag ist nicht mehr zu erheben.

Die Teilrückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen wird entsprechend dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Februar 1973 gebildet.

Die nicht versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

### **C. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **1. Allgemein**

Die gesondert dargestellte Entwicklung der Aktivposten A., B.I. und B.II. ist integraler Bestandteil des Anhangs.

#### **2. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bei den immateriellen Wirtschaftsgütern handelt es sich im Wesentlichen um ein Abrechnungsprogramm für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung und Beihilfeabrechnung sowie Lizenzierungen des Servers.

#### **3. Kapitalanlagen**

Der Bilanzwert der von der Kranken- und Sterbekasse im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst genutzten Grundstücke und Bauten beträgt EUR 5.984,01.

Der Zeitwert der nach dem Anschaffungskostenwertprinzip aktivierten Kapitalanlagen (mit Grundstücken

und Bauten) beträgt EUR 19.315.173,06; die Bewertungsreserve beläuft sich nach Abzug der stillen Lasten (EUR 13.166,28) von den Zeitwertreserven (EUR 2.878.548,93) auf EUR 2.865.382,65.

Der Zeitwert für das Objekt Stuttgart, Hohenzollernstraße 23, wurde durch Wertermittlung des Gutachterausschusses der Landeshauptstadt Stuttgart vom 31. Januar 2019 entsprechend § 55 RechVersV ermittelt. Die Zeitwerte der Mietwohngrundstücke, Meckenbeuren, Max-Eyth-Straße 43, wurden durch Wertermittlung des Gutachterausschusses der Gemeinde Meckenbeuren vom 16. Juli 2015 festgestellt. Im Mai 2020 wurde der Gutachterausschuss der Gemeinde Meckenbeuren beauftragt, ein neues Verkehrsgutachten zu erstellen. Nachdem die Aufgabe des Gutachterausschusses ab dem 1. Juli 2020 auf die Stadt Friedrichshafen übergang, musste der Antrag im Juli 2020 neu gestellt werden. Das neue Verkehrswertgutachten ist noch nicht überlassen. Der Zeitwert der Pflegeappartements in Ötigheim, Händelstraße 3, wurde mit Verkehrswertgutachten vom 26. Oktober 2017 durch den Gutachter Reimund Weiß, Ettlingen, festgestellt.

Für die ausgewiesenen Kapitalanlagen bestehen im Einzelnen folgende Zeitwerte:

	Buchwert TEUR	Zeitwert TEUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.012,7	3.044,0
Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.931,5	3.037,0
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	10.391,8	11.078,5
Sonstige Ausleihungen	1.528,3	1.563,4
Einlagen bei Kreditinstituten	583,0	589,7
Andere Kapitalanlagen	2,5	2,5
	<u>16.449,8</u>	<u>19.315,1</u>

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Namenschuldverschreibung Wasser und Gas Westfalen GmbH, Bochum	500.000,00	500.000,00
Darlehen an Kirchlicher Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart	<u>1.028.308,72</u>	<u>1.015.613,55</u>
	<u>1.528.308,72</u>	<u>1.515.613,55</u>

Die Namensschuldverschreibung der Wasser und Gas Westfalen GmbH, Bochum, hat eine Laufzeit von zwölf Jahren und wird mit 1,50% verzinst. Eine vorzeitige Rückzahlung ist nicht möglich.

#### **4. Eigenkapital**

Die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

Vortrag zum 1. Januar 2020	EUR	491.203,66
Zuführung Jahresüberschuss 2020		<u>19.216,63</u>
Stand am 31. Dezember 2020	EUR	<u>510.420,29</u>

Die anderen Gewinnrücklagen dotieren unverändert mit EUR 751.597,85.

**Entwicklung der Aktivposten A., B.I. und B.II. im Geschäftsjahr 2020**

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zu- schreibungen EUR	Ab- schreibungen EUR	Bilanzwerte Geschäftsjahr EUR
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sonstigen Rechten und Werten	2.303,00	20.388,90	0,00	0,00	6.803,58	15.888,32
<b>B. Kapitalanlagen</b>						
<b>B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</b>	1.040.662,74	0,00	0,00	0,00	27.922,38	1.012.740,36
<b>B.II. Sonstige Kapitalanlagen</b>						
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.146.256,50	0,00	199.980,00	0,00	14.793,00	2.931.483,50
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.752.459,81	2.671.983,23	2.032.692,12	0,00	0,00	10.391.750,92
3. Sonstige Ausleihungen Namensschuldverschreibungen Schuldscheinforderungen und Darlehen	500.000,00 1.015.613,55	0,00 12.695,17	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	500.000,00 1.028.308,72
4. Einlagen bei Kreditinstituten	754.665,20	226.766,01	398.424,30	0,00	0,00	583.006,91
5. Andere Kapitalanlagen	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
	15.171.495,06	2.911.444,41	2.631.096,42	0,00	14.793,00	15.437.050,05
	16.214.460,80	2.931.833,31	2.631.096,42	0,00	49.518,96	16.465.678,73



**5. Versicherungstechnische Rückstellungen****I. Deckungsrückstellung**

Die Deckungsrückstellung setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	<u>Geschäftsjahr</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Rückstellungen für die		
Krankheitskostenversicherung	10.770.683,33	10.662.462,88
Sterbegeldversicherung	671.868,00	690.828,00
Pflegepflichtversicherung	<u>3.108.347,23</u>	<u>2.925.727,22</u>
	<u>14.550.898,56</u>	<u>14.279.018,10</u>

**II. Zerlegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Betrag gemäß § 150 VAG**

	Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung		Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	
	Pflegepflicht- versicherung EUR	Sonstige EUR	Betrag gemäß § 150 Abs. 4 VAG EUR	Sonstige EUR
1. Bilanzwerte Vorjahr	188.161,98	441.987,61	13.188,65	13.822,28
2. Entnahme zur Verrechnung	-132.702,54	-35.940,94	0,00	0,00
3. Zuführung	66.454,75	12.960,15	2.697,24	10.263,05
4. Bilanzwerte Geschäftsjahr	<u>121.914,19</u>	<u>419.006,82</u>	<u>15.885,89</u>	<u>24.085,33</u>
5. Gesamter Betrag des Geschäftsjahres gemäß § 150 VAG				<u>31.076,10</u>

Ein Teilbetrag in Höhe von EUR 71.680,00 der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung ist zum Bilanzstichtag bereits festgelegt, aber noch nicht zugeteilt (gebundene Mittel).

Die sonstige Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung enthält gewährte Rabatte für Arzneimittel, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Prämien erhöhungen zu verwenden sind.

**6. Sonstige Rückstellungen**

Die nicht versicherungstechnischen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Sonstige Rückstellungen für	
Jahresabschlussprüfung und interne Kosten	73.435,00
Urlaubsverpflichtungen/Überstunden	24.500,00
Übrige	<u>10.400,00</u>
	<u>108.335,00</u>

**7. Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.135,68	62.786,91
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bischöflichen Ordinariats aus Weiterleitungsverpflichtungen von Arzneimittelrabatten	167.445,92	119.803,82
Umsatzsteuer	10.807,35	15.630,39
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>19.942,62</u>	<u>4.489,95</u>
	<u>247.331,57</u>	<u>202.711,07</u>

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

## 8. Latente Steuern

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rückstellungen unter Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen ermittelt. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden. Im Falle eines Überhangs aktiver latenter Steuern würde in Ausübung des Wahlrechts aus § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine Aktivierung erfolgen. Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich insgesamt eine – nicht bilanzierte – aktive latente Steuer.

### D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 1. Verdiente Beiträge

Siehe hierzu Abschnitt E.

#### 2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Zur Finanzierung der Beitragsanpassung in der Pflegepflichtversicherung zum 1. Januar 2020 wurden EUR 168.643,48 aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung entnommen.

#### 3. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen – Deckungsrückstellung

Der Deckungsrückstellung waren im Geschäftsjahr nach versicherungsmathematischer Berechnung EUR 271.880,46 (i. V. TEUR 391) kumuliert zuzuführen. Davon entfallen EUR 108.220,45 (i. V. TEUR 344) auf die Krankheitskostenversicherung, EUR -18.960,00 (i. V. TEUR 8) auf die Sterbegeldversicherung und EUR 164.826,34 (i. V. TEUR 53) der Pflegepflichtversicherung sowie EUR 17.793,67 (i. V. TEUR 3) der Mitversicherung GPV.

#### 4. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

Gemäß § 151 Abs. 2 VAG und § 14 Ziffer 38 der Satzung wurde der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung ein Betrag von EUR 79.414,90 (i. V. TEUR 174) zugeführt. Dieser Betrag umfasst die sich gemäß Poolvertrag ergebende poolrelevante Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Höhe von EUR 66.454,75 (i. V. TEUR 55).

Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres wurden EUR 2.697,24 (i. V. TEUR 13) und unabhängig vom Ergebnis des Geschäftsjahres für erhaltene Arzneimittelrabatte über EUR 10.263,05 (i. V. TEUR 13) der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung zugeführt.

#### 5. Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personalaufwendungen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Löhne und Gehälter	321.336,34	306.976,17
2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	63.822,66	61.262,97
3. Aufwand für Altersversorgung	17.213,73	18.308,83
4. Aufwendungen insgesamt	<u>402.372,73</u>	<u>386.547,97</u>

#### 6. Aufwendungen für Kapitalanlagen

In den Aufwendungen für Kapitalanlagen sind planmäßige Abschreibungen auf Grundstücke von EUR 27.922,38 (i. V. TEUR 28) und außerplanmäßige Abschreibungen auf Aktien in Höhe von EUR 14.793,00 (i. V. TEUR 0) enthalten.

Die Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen betragen im Geschäftsjahr EUR 150.618,85 (i. V. TEUR 118).

#### 7. Rückversicherungssaldo

Der Rückversicherungssaldo als Saldo aller Aufwendungen und Erträge für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beträgt EUR 22.000,00 (i. V. TEUR 22).

#### 8. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers (einschließlich Umsatzsteuer)

	TEUR	Davon für Vorjahre TEUR
Abschlussprüferleistungen	89	45
Steuerberatungsleistungen	9	4
Sonstige Leistungen	53	0
Gesamthonorar	<u>151</u>	<u>49</u>

**E. Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft  
gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 4 RechVersV**

	Gebuchte Bruttobeiträge		Personen		Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr Anzahl	Vorjahr Anzahl	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einzelversicherung gegen laufenden Beitrag *)	2.971.076,27	2.713.529,22	806	828	168.643,48	81.180,45
davon gesetzlicher Zuschlag	111.325,37	104.136,77	350	364		
Krankheitskosten- und Sterbegeld- versicherung	2.648.853,95	2.466.377,51	753	773	0,00	71.866,67
Pflegepflichtversicherung *)	322.222,32	247.176,63	789	815	168.643,48	9.313,78

\*) In den gebuchten Bruttobeiträgen sind die Anteile aus der Mitversicherung GPV enthalten. Die Anzahl der versicherten Personen beinhaltet auch die anteilig von St. Martinus versicherten Personen aus der Mitversicherung GPV.

### **F. Sonstige Angaben**

Im Geschäftsjahr beschäftigte der Versicherungsverein durchschnittlich 6,0 Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates des Vereins sind auf Seite 1 genannt.

Die Bezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr EUR 130.371,25.

Die Bezüge des Aufsichtsrates betragen im Geschäftsjahr EUR 1.450,00.

Hinsichtlich der Anzahl der versicherten Mitglieder zum 31. Dezember des Geschäfts- und des Vorjahres in den einzelnen Versicherungszweigen wird auf Abschnitt E. verwiesen.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen überwiegend aus unbefristet geschlossenen Softwarepflege-Verträgen in Höhe von jährlich EUR 247.557,96.

Der Versicherungsverein ist Mitglied des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., Köln.

### **G. Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die an dieser Stelle zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

Stuttgart, den 1. April 2021

St. Martinus Priesterverein  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Der Vorstand

Bernhard Mayer

Karl Wolf

### **6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage des Versicherungsvereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versicherungsvereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts, nicht aber den Jahresabschluss, den Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.



### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsvereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Versicherungsvereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versicherungsvereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Versicherungsvereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versicherungsvereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung

mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Versicherungsvereins abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Versicherungsvereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Versicherungsverein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich

der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsvereins vermittelt.

- Beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Versicherungsvereins.
- Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 7. Mai 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Kopka  
Wirtschaftsprüfer

Jens-Uwe Herbst  
Wirtschaftsprüfer

**St. Martinus Priesterverein  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Verbundene Hausratversicherung (VHV) –  
VVG, Stuttgart**

*(vormals Brandkasse (BK) VVG)  
Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart*

**Bericht über das Geschäftsjahr 2020**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Vorstand und Geschäftsführung des Versicherungsvereins
2. Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020
3. Jahresabschluss
  - Bilanz zum 31. Dezember 2020
  - Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
5. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

**1. Vorstand und Geschäftsführung  
des Versicherungsvereins**

**Vorstand:**

Dem Vorstand gehörten bzw. gehören folgende Mitglieder an, die nach § 14 der Satzung nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVG sein müssen:

Dr. Christian Hermes  
Stadtdekan, Msgr., Stuttgart  
Vorstandsvorsitzender

Andreas Schardt  
Oberfinanzrat, Stuttgart  
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Horst Ayasse  
Sindelfingen

Klaus Henkel  
Dipl.-Betriebswirt, Rutesheim

Paul Hildebrand  
Domkapitular, Msgr., Rottenburg

Paul Magino  
Dekan, Wendlingen

Dr. Gerhard Schneider  
Weihbischof und Dipl.-Bw. (FH), Rottenburg

Paul Zeller  
Pfarrer, Zwiefalten  
verstorben am 24.03.2021

**Geschäftsführer:**

Bernhard Mayer  
Justiziar, Pliezhausen

## 2. Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020

### **Rechtsform und wesentliche rechtliche Aspekte**

Die Verbundene Hausratversicherung (VHV) ist in dem Berichtsjahr unter Anerkennung als kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 211 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes innerhalb des Landes Baden-Württemberg zugelassen und nach § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

Der Kreis der ordentlichen Mitglieder des Versicherungsvereins ist auf Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschränkt.

Zweck des Versicherungsvereines ist es, seinen Mitgliedern den Versicherungsschutz einer verbundenen Hausratversicherung zu bieten.

Die Versicherungsverträge beruhen auf den Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB 74).

Versicherungsgeschäfte werden ausschließlich mit Mitgliedern getätigt.

### **Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

#### **Mitgliederbestand**

Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 236 (im Vorjahr 244).

Hinsichtlich der Versicherungssumme ist im Geschäftsjahr eine Minderung um EUR 920.500,00 auf EUR 22.753.500,00 zu verzeichnen (im Vorjahr EUR 23.674.000,00).

#### **Beitragseinnahmen**

Die verdienten Bruttobeiträge vermindern sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 15.430,92) auf EUR 15.119,22.

Zum 1. Januar 2020 wurde eine Summenanpassung/Dynamisierung der Versicherungssummen umgesetzt.

#### **Aufwendungen**

Die Zahlungen für Versicherungsfälle 2020 weisen keine Schadensfälle (im Vorjahr EUR 0,00) aus.

#### **Versicherungstechnische Rückstellungen**

Der im Geschäftsjahr der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommene Betrag über EUR 9.174,29 (im Vorjahr EUR 9.308,39) wurde für eine Rückerstattung in Höhe von 50 % der für das Jahr 2020 geleisteten Beiträge verwendet. Diese Rückerstattung wurde mit den Versicherungsbeiträgen des Geschäftsjahres verrechnet. Der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung wurde im Geschäftsjahr entsprechend dem satzungsgemäßen Wahlrecht kein Betrag zugeführt, da diese mit EUR 113.227,96 bereits dotiert ist.

#### **Verwaltungskosten**

Auch in dem Geschäftsjahr 2020 haben wir gemäß § 43 RechVersV die verursachungsgerechte Verteilung der gesamten Verwaltungsaufwendungen auf die einzelnen Funktionsbereiche des Unternehmens durchgeführt. Demgemäß wurden die gesamten Verwaltungsaufwendungen auf die Funktionsbereiche Verwaltung von Versicherungsverträgen, Verwaltung von Kapitalanlagen und

Unternehmen als Ganzes verteilt. Regulierungsaufwendungen fielen im Geschäftsjahr 2020 nicht an.

Die Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb beliefen sich auf EUR 5.030,23 (im Vorjahr EUR 4.995,54).

### **Entwicklung der Kapitalanlagen**

Der Bestand an Kapitalanlagen erhöhte sich im Geschäftsjahr auf EUR 586.792,58 (Vorjahr EUR 586.653,16).

Die laufende Bruttoverzinsung ist in dem Berichtsjahr auf 3,41 % gesunken (im Vorjahr 3,51 %). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen ist aufgrund der gestiegenen Aufwendungen für Kapitalanlagen mit 2,81 % zwar als positiv zu bewerten, liegt aber unter dem Wert des Vorjahres (2,91 %).

### **Geschäftsergebnis**

Nach § 12 der Satzung waren 2020 der Verlustrücklage keine Beträge zuzuführen. Sie dotiert zum Bilanzstichtag satzungsgemäß mit EUR 122.930,00.

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von EUR 22.806,11 wurde den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, die sich auf EUR 389.573,44 erhöhten.

### **Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

Trotz eines erneuten Lock-Downs während der Corona-Pandemie und Corona-Mutationen, die wiederum wirtschaftliche Auswirkungen mit entsprechenden Auswirkungen auf den Kapitalanlagemarkt mit sich bringen, beurteilen wir aufgrund der Aufstellung der Kapitalanlagen der Verbundene Hausratversicherung (VHV) (Grundstücke, Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) diese Risiken nicht als wesentliche Risiken für die Verbundene Hausratversicherung (VHV) des St. Martinus Priestervereines.

Bei den Kapitalanlagen wurde im Januar 2021 eine Kapitalrückzahlung eines Wertpapiers fällig. Für die Wiederrückzahlung des freien Kapitals wurde ein Publikums-Immobilienfonds ausgewählt, welcher mit seinem Mix der Nutzungsarten und Stabilitätskriterien speziell für kirchliche Anleger geeignet ist.

Eine weitere Kapitalrückzahlung eines Wertpapiers wird im Juni 2021 fällig. Je nach Angebot wird über die Auswahl eines entsprechenden Wertpapiers für die Wiederrückzahlung im 1. Halbjahr 2021 entschieden.

### **Ausblick auf das Geschäftsjahr 2021**

#### **Voraussichtliche Entwicklung**

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen über die ersten Monate des Geschäftsjahres 2021 ist auch in Zukunft eine unverändert günstige Geschäftsentwicklung der Verbundenen Hausratversicherung (VHV) zu erwarten.

Dementsprechend streben wir auch für das Geschäftsjahr 2021 ein positives Ergebnis an.

#### **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Im versicherungstechnischen Bereich liegt das Risiko vor allem in einem zufallsbedingtem Anstieg der Schaden- und Verwaltungsaufwendungen einzelner versicherter Risiken, die bei dem geringen Versicherungsbestand in der Verbundenen Hausratversicherung über das Kollektiv schwer auszugleichen sind. Dieses Risiko wird im Wesentlichen durch

die Aufrechterhaltung des Schadensexzedenten-Rückversicherungsvertrages minimiert.

Im Kapitalanlagebereich besteht das wesentliche Risiko darin, dass ein für die Ertragslage nachhaltig erforderlicher Nettoertrag nicht erreicht wird. Diesem Risiko wird bei den Kapitalanlagen insofern begegnet, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht werden soll.

Stuttgart, 6. Mai 2021

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG  
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

Dr. Christian Hermes  
Vorsitzender des Vorstandes

Andreas Schardt  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Horst Ayasse  
Vorstand

Klaus Henkel  
Vorstand

Paul Hildebrand  
Vorstand  
bestellt vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Paul Magino  
Vorstand

Dr. Gerhard Schneider  
Vorstand

Paul Zeller  
Vorstand  
verstorben am 24.03.2021

### 3. Jahresabschluss

#### *Bilanz zum 31. Dezember 2020*

<b>Aktivseite</b>	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Kapitalanlagen				
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		106.833,09		108.874,82
II. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	300.786,00			300.786,00
2. Sonstige Ausleihungen Schuldscheinforderungen und Darlehen	176.673,49			174.492,34
3. Andere Kapitalanlagen	2.500,00	479.959,49		2.500,00
			586.792,58	586.653,16
B. Sonstige Vermögensgegenstände				
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand			43.613,66	30.088,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Abgegrenzte Zinsen und Miete			7.114,39	7.112,97
			<u>637.520,63</u>	<u>623.854,79</u>



## 3. Jahresabschluss

**Bilanz zum 31. Dezember 2020**

<b>Passivseite</b>	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2019 <u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
Gewinnrücklagen			
1. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	122.930,00		122.930,00
2. andere Gewinnrücklagen	<u>389.573,44</u>		<u>366.767,33</u>
		512.503,44	489.697,33
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		113.227,96	122.402,25
C. Andere Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		2.558,50	2.558,50
D. Andere Verbindlichkeiten			
I. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	944,95		964,43
II. Sonstige Verbindlichkeiten			
davon:			
aus Steuern: EUR 0,68 (Vorjahr EUR 4,33)	<u>8.285,78</u>		<u>8.232,28</u>
		9.230,73	9.196,71
		<u>637.520,63</u>	<u>623.854,79</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom  
1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge	18.899,02		19.288,65
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	<u>3.779,80</u>		<u>3.857,73</u>
		15.119,22	15.430,92
2. Aufwendungen für den Versicherungs- betrieb für eigene Rechnung			
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	5.030,23		4.995,54
b) davon ab: erhaltene Provisionen und Gewinnbe- teiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	<u>2.834,85</u>		<u>2.893,30</u>
		2.195,38	2.102,24
3. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		12.923,84	13.328,68
		<u>12.923,84</u>	<u>13.328,68</u>
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.766,44		6.766,44
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	<u>13.232,57</u>		<u>13.831,48</u>
		19.999,01	20.597,92
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	1.481,67		1.488,27
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	<u>2.041,73</u>		<u>2.041,73</u>
		3.523,40	3.530,00
		<u>16.475,61</u>	<u>17.067,92</u>
3. Sonstige Erträge		0,00	41,50
4. Sonstige Aufwendungen		<u>6.316,19</u>	<u>6.017,52</u>
5. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		23.083,26	24.420,58
6. Sonstige Steuern		<u>277,15</u>	<u>284,44</u>
7. Jahresüberschuss		22.806,11	24.136,14
8. Einstellung in die Gewinnrücklagen in die anderen Gewinnrücklagen		<u>22.806,11</u>	<u>24.136,14</u>
9. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

#### 4. Anhang für das Geschäftsjahr 2020

##### A. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Der Jahresabschluss wurde nach den für Versicherer und gesellschaftsrechtlich geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) sowie der Satzung erstellt.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

##### B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Grundstücke und Gebäude sind mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend den steuerlich zulässigen Sätzen aktiviert. Im Geschäftsjahr 2017 wurde im Objekt Ötigheim auf der Grundlage der nach § 55 RechVersV ermittelten Zeitwerte gemäß § 55 Abs. 4 RechVersV i. V. m. § 255 Abs. 4 HGB zudem eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 15.000,00 vorgenommen. Die Voraussetzungen für eine Wertaufholung liegen im Geschäftsjahr nicht vor.

Die Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind dem Anlagevermögen zugeordnet und zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Bewertung der Schuldscheinforderungen und Darlehen, der anderen Kapitalanlagen, der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Nennwert. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die nicht versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Nicht versicherungstechnische sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Der Jahresüberschuss wurde nach satzungsmäßiger Dotierung der Verlustrücklage nach § 193 VAG entsprechend des satzungsmäßigen Wahlrechts in voller Höhe in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

##### C. Erläuterungen zur Bilanz

###### Kapitalanlagen

Entwicklung des Aktivposten A. Kapitalanlagen des Geschäftsjahres 2020:

	Bilanzwerte Vorjahr EUR	Zugänge EUR	Abschrei- bungen EUR	Bilanzwerte Geschäftsjahr EUR
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	108.874,82	0,00	2.041,73	106.833,09
II. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	300.786,00	0,00	0,00	300.786,00
2. Sonstige Ausleihungen Schuldscheinforderungen und Darlehen	174.492,34	2.181,15	0,00	176.673,49
3. Andere Kapitalanlagen	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
	<u>586.653,16</u>	<u>2.181,15</u>	<u>2.041,73</u>	<u>586.792,58</u>

Die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken betreffen eine Wohneinheit im Seniorenpflegeheim Ötigheim. Der Zeitwert der Wohneinheit wurde mit Verkehrswertgutachten vom 26. Oktober 2017 durch den Gutachter Reimund Weiß, Ettlingen, festgestellt.

Die Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere betreffen drei Rentenwerte zu je nominal EUR 100.000,00.

Der Zeitwert der Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere wurde entsprechend § 56 RechVersV anhand der Börsenkurse am Bilanzstichtag ermittelt und beträgt EUR 330.968,00. Die Bilanzwerte der Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie der anderen Kapitalanlagen entsprechen den Zeitwerten, die nach § 56 RechVersV ermittelt wurden. Die Bewertungsreserve beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 30.182,00.

Die Schuldscheinforderungen und Darlehen betreffen ein Hilfsfondsdarlehen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Zinssatz des Darlehens betrug im Geschäftsjahr 1,25 %.

Die anderen Kapitalanlagen betreffen Geschäftsanteile der Liga Bank e. G., Regensburg.

### Eigenkapital

Die Verlustrücklage nach § 193 VAG ist gemäß § 12 der Satzung mit EUR 122.930,00 dotiert. Sie entspricht dem satzungsmäßigen Sollbetrag, im Geschäftsjahr waren keine Zuführungen erforderlich.

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

Vortrag zum 1. Januar 2020	EUR	366.767,33
Einstellung Jahresüberschuss 2020		22.806,11
Stand am 31. Dezember 2020	EUR	<u>389.573,44</u>

### Versicherungstechnische Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag wurden alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten und angezeigten Schadensfälle reguliert.

Die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung hat sich wie folgt entwickelt:

Vortrag zum 1. Januar 2020	EUR	122.402,25
Inanspruchnahme		9.174,29
Stand am 31. Dezember 2020	EUR	<u>113.227,96</u>

### Andere Rückstellungen

Die nicht versicherungstechnischen Rückstellungen betreffen Jahresabschlussaufwendungen.

### Andere Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den Verrechnungssaldo mit der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

## D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb betreffen ausschließlich Verwaltungsaufwendungen. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen fielen nicht an.

### Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personal-Aufwendungen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Löhne und Gehälter	4.003,19	4.016,67
2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	793,12	805,85
3. Aufwand für Altersversorgung	<u>217,15</u>	<u>243,35</u>
4. Aufwendungen insgesamt	<u>5.013,46</u>	<u>5.065,87</u>

### Rückversicherungssaldo

Der Rückversicherungssaldo als Saldo aller Aufwendungen und Erträge für das in der Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beträgt EUR -944,95 (i. V. EUR -964,43).



**E. Sonstige Angaben**

Die Verbundene Hausratversicherung (VHV) beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Aufgaben werden durch die Kranken- und Sterbekasse (KSK) im Rahmen der Geschäftsbesorgung wahrgenommen.

Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sind auf Seite 1 genannt.

Der Verbundenen Hausratversicherung sind im Geschäftsjahr keine Aufwendungen für die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers entstanden. Die Bezüge des Geschäftsführers trägt die St. Martinus Priesterverein Kranken- und Sterbekasse (KSK).

Zum 31. Dezember 2020 gehörten dem Versicherungsverein 236 Mitglieder (i. V. 244) an. Alle Mitglieder erhielten Versicherungsschutz in der Verbundenen Hausratversicherung.

**F. Nachtragsbericht**

Nach dem Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2020 haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet, über die an dieser Stelle zu berichten wäre.

Stuttgart, 15. April 2021

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG  
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

Dr. Christian Hermes  
Stadtdekan, Msgr., Stuttgart  
Vorsitzender des Vorstandes

Andreas Schardt  
Oberfinanzrat, Stuttgart  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Horst Ayasse  
Sindelfingen  
Vorstand

Klaus Henkel  
Dipl.-Bw., Rutesheim  
Vorstand

Paul Hildebrand  
Domkapitular, Msgr., Rottenburg  
Vorstand  
bestellt vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Paul Magino  
Dekan, Wendlingen  
Vorstand

Dr. Gerhard Schneider  
Weihbischof und Dipl.-Bw. (FH), Rottenburg  
Vorstand

Paul Zeller  
Pfarrer, Zwiefalten  
Vorstand  
verstorben am 24.03.2021

**Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Zu dem innerhalb Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 haben wir folgende Bescheinigung erteilt:

„An die **St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG – vormals Brandkasse (BK) VVaG – Stuttgart:**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der **St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG – vormals Brandkasse (BK) VVaG – Stuttgart**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsvereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.“

Stuttgart, 6. Mai 2021

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

Matthias Kopka  
Wirtschaftsprüfer

Jens-Uwe Herbst  
Wirtschaftsprüfer

## Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.  
Wir bitten um Online-Anmeldung: [institut-fwb.de](http://institut-fwb.de)**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
16.10.2021	21014	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
16.10.+ 12.– 13.11.2021	21013	Einführungskurs Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	2 Module
08.11.2021	21242	Gewaltenteilung – Partizipation – Geschlechtergerechtigkeit, Anfragen an das Selbstverständnis der Kirche	Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	Online-Seminar
18.11.2021	21087	Grundkurs Modul III für Pfarramtssekretär/-innen – Aus der Praxis	Pfarramtssekretär/-innen	
23.11.2021	21080	Grundkurs Modul II für Pfarramtssekretär/-innen –Formularwesen	Pfarramtssekretär/-innen	
18.– 19.11.2021	21218	Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung – Grundkurs – Teil 1 (Teil 2 findet vom 13.–14.01.2022 statt!)	Pastorale Mitarbeiter/-innen	
24.– 25.11.2021	21081	Generation 55+ „Erfolgreich und zufrieden in der letzten Berufsphase“	Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	

## **Kirchliches Amtsblatt**

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg  
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,  
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)





## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missiowerke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von *missio* mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

---

*Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke *missio* in Aachen und München bestimmt.*

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort er-

lebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 28. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

25. Februar 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

**+ Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

---

*Der Aufruf soll am Sonntag, dem 21.11.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 28.11.2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.*